



Seniorenplan *der* ***Stadt Suhl***



2. Fortschreibung **2003/2004**

Stadt Suhl
Sozialdezernat
Sozialamt

Friedrich-König-Straße 60-64
98527 Suhl

Tel.: 03681/742874

Fax: 03681/742875

e-mail: sozialamt@stadtsuhl.de

1. Inhalt und Ziele des Seniorenplanes

2. Gesetzliche Neuregelungen (Auswahl)

3. Demografische Entwicklung

- Ø Allgemeine Bevölkerungsentwicklung
- Ø Entwicklung der Bevölkerung über 60 Jahre
- Ø Bevölkerungsentwicklung in den Stadt- und Ortsteilen (Bevölkerungsstruktur)
- Ø Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen
- Ø Ältere Menschen mit Behinderungen

4. Wirtschaftliche und soziale Situation älterer Bürger

- Ø Angaben für Thüringen und die neuen Länder (Haushaltseinkommen, Renten usw.)
- Ø Ältere Bürger und Sozialhilfe (einschließlich Hilfe zur Pflege)
- Ø Grundsicherung

5. Soziale Infrastruktur für ältere Bürger

5.1. Einrichtungen

- Ø Seniorenbegegnungsstätten
- Ø Altersgerechtes Wohnen
- Ø Ambulante und stationäre Pflege

5.2. Gesundheitliche Betreuung

5.3. Barrierefreiheit für ältere Bürger

5.4. Beratung und Betreuung für ältere Bürger

- Ø Angebote und Leistungen der Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Ø Beratungs- und Betreuungsangebote öffentlicher Träger
- Ø Ehrenamtliches Engagement in der Stadt Suhl in der Seniorenbetreuung
- Ø Finanzielle Förderung der Altenarbeit

6. Maßnahmen

1. Inhalt und Ziele des Seniorenplanes

Im Jahre 1994 legte das Sozialdezernat im Rahmen der kommunalen Sozialplanung den ersten Altenhilfeplan der Stadt Suhl, der zugleich der erste kommunale Altenhilfeplan im Freistaat Thüringen war, vor. Die erste Fortschreibung des Planes erfolgte im Jahre 1997.

Ebenfalls im Jahre 1997 beschloss der Stadtrat der kreisfreien Stadt Suhl die „Leitlinien für die kommunale Sozialpolitik in der Stadt Suhl“, in denen auch die „Prinzipien der Politik für ältere Menschen“ festgeschrieben wurden.

Darin wird u.a. als Ziel der kommunalen Altenpolitik „die qualitative Aufwertung aller Lebensbedingungen im Alter und die Schaffung neuer Perspektiven für ein sinnerfülltes und zufriedenes Leben“ festgeschrieben.

Ausgehend von der Feststellung, dass „die durch den demografischen Wandel zunehmende Zahl älterer Menschen eine der größten sozial- und damit auch kommunalpolitischen Herausforderungen der Zukunft“ ist, sollen für die kommunale Politik für ältere Menschen in der Stadt Suhl u.a. die folgenden Prinzipien gelten:

- Ø Politik für ältere Menschen soll dazu beitragen, das Alter als neuen Lebensabschnitt zu begreifen und durch aktive Gestaltung sowie Eigenverantwortung die Selbständigkeit aufrechtzuerhalten.
- Ø Prävention und Rehabilitation haben Priorität bei den Leistungen für ältere Menschen.
- Ø Menschen mit besonderen sozialen Bedürfnissen finden vorrangig Berücksichtigung.
- Ø Die kommunale Altenpolitik schafft die Voraussetzungen für die Förderung der Bereitschaft zum freiwilligen sozialen Engagement auch bei der älteren Bevölkerung.
- Ø Ziel der kommunalen Altenpolitik ist es die Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, die den älteren Menschen den Verbleib in der eigenen Wohnung bzw. eine selbständige Lebensführung ermöglichen.
- Ø Für hilfe- und pflegebedürftige ältere Menschen wird eine bedarfs- und qualitätsgerechte ambulante und stationäre Versorgungsstruktur gewährleistet.

Der vorliegende Seniorenplan, der in enger Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat und der Seniorenvertretung der Stadt Suhl entstand, zieht Bilanz über bisher erreichte Ergebnisse in den Schwerpunktbereichen kommunaler Politik für ältere Menschen in der Stadt Suhl, weist auf noch bestehende Probleme hin und soll Handlungserfordernisse in ausgewählten Bereichen für die Zukunft aufzeigen. Dabei wird insbesondere deutlich, dass die erreichten Ergebnisse insbesondere das Resultat der guten Zusammenarbeit zwischen den Interessenvertretungen der Senioren der Stadt und der Stadtverwaltung sowie des unermüdligen Engagements der in der Altenhilfe tätigen Vereine, Verbände und Einrichtungen ist.

2. Gesetzliche Neuregelungen (Auswahl)

Im folgenden werden einige gesetzliche Neuregelungen aufgeführt und erläutert, die auch für ältere Bürger von Bedeutung sind.

1. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (BGBl. I S. 1046)

Mit dem SGB IX, das zum 01.07.2001 in Kraft trat, werden die Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen weiterentwickelt und im Sozialgesetzbuch als eigenes Buch zusammengefasst. Einbezogen wurde als Teil 2 des SGB IX auch das Schwerbehindertenrecht, das Schwerbehindertengesetz ist deshalb aufgehoben.

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Ziel der Sozialleistungen ist die Förderung der Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben. Dieses Ziel soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden.

Folgende Neuregelungen sind hierbei von besonderer Bedeutung:

- Beratung und Unterstützung in den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger
- Einbeziehung der Träger der Sozial- und der Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger
- Erweiterte Wahl- und Wunschrechte für die Leistungsberechtigten
- Schnellerer Zugang zu Rehabilitationsleistungen
- Stärkung der ambulanten Rehabilitation – Übergangsgeld auch bei ambulanter Rehabilitation
- Gebärdensprache
- Probleme behinderter Frauen und Kinder.

Weitere Neuerungen in folgenden Bereichen:

- Ausbau der Prävention
- Leistungen im Ausland
- Arbeitsassistenz
- Überbrückungsgeld
- Reisekosten
- Benachteiligungsverbot für Arbeitgeber
- Eingliederungszuschüsse auch im Anschluss an befristete Beschäftigung Schwerbehinderter
- Arbeitsförderungsgeld
- Eltern- und Betreuerbeiräte in Werkstätten für Behinderte
- Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung
- Wegfall der Altersgrenze bei bedürftigkeitsunabhängigen Leistungen der Eingliederungshilfe
- Neugestaltung des Unterhaltsrückgriffs auf Eltern, deren Kinder vollstationäre Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten
- Verzicht auf besondere Eignungstests bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Eingliederungshilfe in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Barrierefreiheit
- mehr Rechte für behinderte Menschen in den Werkstätten.

2. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGBl. I S. 1467)

Kernstück des Gleichstellungsgesetzes, das in seinen wesentlichen Teilen am 01.05.2002 in Kraft trat, ist die **Barrierefreiheit**. Barrierefreiheit setzt einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraus.

Behinderten Menschen soll ermöglicht werden, alle Lebensbereiche wie bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen.

Das Ziel einer allgemeinen Barrierefreiheit umfasst neben der Beseitigung räumlicher Barrieren für RollstuhlfahrerInnen und Gehbehinderte auch die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für Sehbehinderte sowie die barrierefreie Kommunikation etwa mittels Gebärdendolmetscher oder über barrierefreie elektronische Medien.

Wesentliche Schwerpunkte sind hierbei:

- die Belange behinderter Frauen
- Zielvereinbarungen zur Durchsetzung von Barrierefreiheit
- Benachteiligungsverbot für Behörden
- Barrierefreiheit im Bau- und Verkehrsbereich
- Barrierefreiheit in der Informationstechnik
- Anerkennung der Gebärdensprache, Gestaltung von Bescheiden
- Verbandsklagerecht
- Barrierefreiheit von Gaststätten
- Barrierefreie Wahlen
- Barrierefreies Hochschulstudium.

In Ausführung des Behindertengleichstellungsgesetzes wurden durch das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales u.a. folgende Verordnungen erlassen, die in absehbarer Zeit grundsätzlich auch auf die Landes- und kommunale Ebene übertragen werden können:

- Ø Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
- Ø Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
- Ø Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

3. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Pflegeleistungsergänzungsgesetz

Mit dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz werden erstmals für altersverwirrte, aber auch für geistig behinderte und psychisch kranke Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf zusätzliche Leistungen und verbesserte Versorgungsangebote vorgesehen. Die häusliche Pflege hat dabei Vorrang.

Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen vor:

- Häuslich Pflegebedürftige, bei denen der medizinische Dienst der Krankenversicherung einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf festgestellt hat, erhalten ab dem 01.04.2002 einen zusätzlichen Betreuungsbetrag in Höhe von bis zu 460 € je Kalenderjahr. Die Mittel sind zweckgebunden für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und niedrigschwelligen Betreuungsangebote zu verwenden, also für qualitätsgesicherte aktivierende Betreuungsangebote.

- Bestehende Beratungsangebote insbesondere für demenziell erkrankte Pflegebedürftige werden verbessert und erweitert, beratende Hilfen im häuslichen Bereich durch zusätzliche Hausbesuche ausgebaut.
- Die Entwicklung neuer Versorgungskonzepte und –strukturen insbesondere für demenziell erkrankte Pflegebedürftige soll mit insgesamt 20 Millionen Euro pro Jahr aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung unter finanzieller Beteiligung der Länder oder Kommunen gefördert werden.
- Die Krankenkassen fördern ab 2002 ambulante Hospizdienste, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen, durch Zuschüsse.

4. Grundsicherung

Am 01.01.2003 trat das bereits am 29.06.2001 (BGBl. I S. 1335) verkündete Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in Kraft.

Antragsberechtigt für die Grundsicherungsleistung sind nach § 1 GSiG

1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben nach § 2 Abs. 1 GSiG Antragsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die den Bedarf und die Grenzen des § 3 GSiG übersteigen, sind zu berücksichtigen. Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst

1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 von Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes,
2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich der nach § 4 zuständigen Behörde zugrunde zu legen.
3. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 13 des Bundessozialhilfegesetzes,
4. einen Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes nach Nummer 1 bei Besitz eines Ausweises nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G,
5. die Dienstleistungen, die zur Erreichung der Zwecksetzung gemäß § 1 erforderlich sind.

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die §§ 76 bis 88 des Bundessozialhilfegesetzes und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Die Leistungen der Grundsicherung werden ab 01.01.2005 Bestandteil des neuen Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - SGB XII -, (siehe Viertes Kapitel, §§ 41 bis 46 SGB XII).

5. Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Sozialhilfe vom 20.05.2003

Mit Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Sozialhilfe wurde das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (ThürAGBSHG) dahingehend geändert, dass seit dem 01.07.2003 die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) für folgende Leistungen zuständig sind:

- Hilfe in besonderen Lebenslagen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG)
- Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln (§ 100 Abs. 1 Nr. 2 BSHG)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung (§ 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG)
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte (§ 100 Abs. 1 Nr. 6 BSHG)

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist weiter zuständig u.a. für die Blindenhilfe nach § 67 BSHG.

6. Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003

Ziele dieses Gesetzes sind

- Ø eine Reform des Sozialhilferechts und
- Ø die Überführung des bisherigen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in das Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die Reform des Sozialhilferechts steht dabei in engem Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und deren Angehörige (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 – „Hartz IV“) sowie der Reform der Bundesanstalt für Arbeit (Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - „Hartz III“).

Durch die Neuregelungen reduziert sich der Kreis der Leistungsbezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt deutlich. Die Personen, die mehr als drei Stunden täglich einer Arbeit nachgehen können, und diejenigen, die mit ihnen in einem Haushalt leben, fallen in den Regelungsbereich des SGB II. Personen, die über 65 Jahre alt sind und über 18-jährige voll erwerbsgeminderte Personen erhalten Leistungen zur Deckung ihres Lebensunterhalts nach dem Grundsicherungsgesetz.

Für die im SGB XII verbleibenden Leistungsberechtigten werden Instrumente ausgebaut, die es mit sich bringen, dass Leistungsberechtigte künftig eine größere Verantwortung übernehmen bzw. andernfalls auch Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Für behinderte und pflegebedürftige Menschen wird die Möglichkeit, ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen, durch die Einfügung einer erweiterten Erprobungsregelung im § 17 SGB IX als Leistungsform geregelt. Behinderten und pflegebedürftigen Menschen werden dabei regelmäßige Geldzahlungen oder Gutscheine zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen sollen, bestimmte Betreuungsleistungen selbst zu organisieren und zu bezahlen.

Neben der weiteren Ausgestaltung des Persönlichen Budgets wird zur Unterstützung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen, ein möglichst selbstständiges Leben zu führen, der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gestärkt, indem die bisher an verschiedenen Stellen im BSHG bestehende Ungleichbehandlungen von ambulanten und stationären Leistungen aufgehoben werden.

7. Gesetze und Verordnungen zur ambulanten und stationären Pflege

Zu diesem Punkt sind im Abschnitt „Ambulant und stationäre Pflege“ detaillierte Ausführungen enthalten.

8. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG)

Hier ist insbesondere anzumerken, dass durch den Wegfall der allgemeinen Zuzahlungsbefreiungen auch ältere Bürger finanziell stärker als bisher belastet werden. Auch für Rentenbezieher gelten somit die jeweiligen Zuzahlungsregelungen von 2 % bzw. 1 % des Bruttoeinkommens für chronisch Kranke.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes noch strittige Fragen wie zum Personenkreis der chronisch Kranken und der Zuzahlungen bei Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten wurden inzwischen durch den gemeinsamen Bundesausschuss nach SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) geregelt.

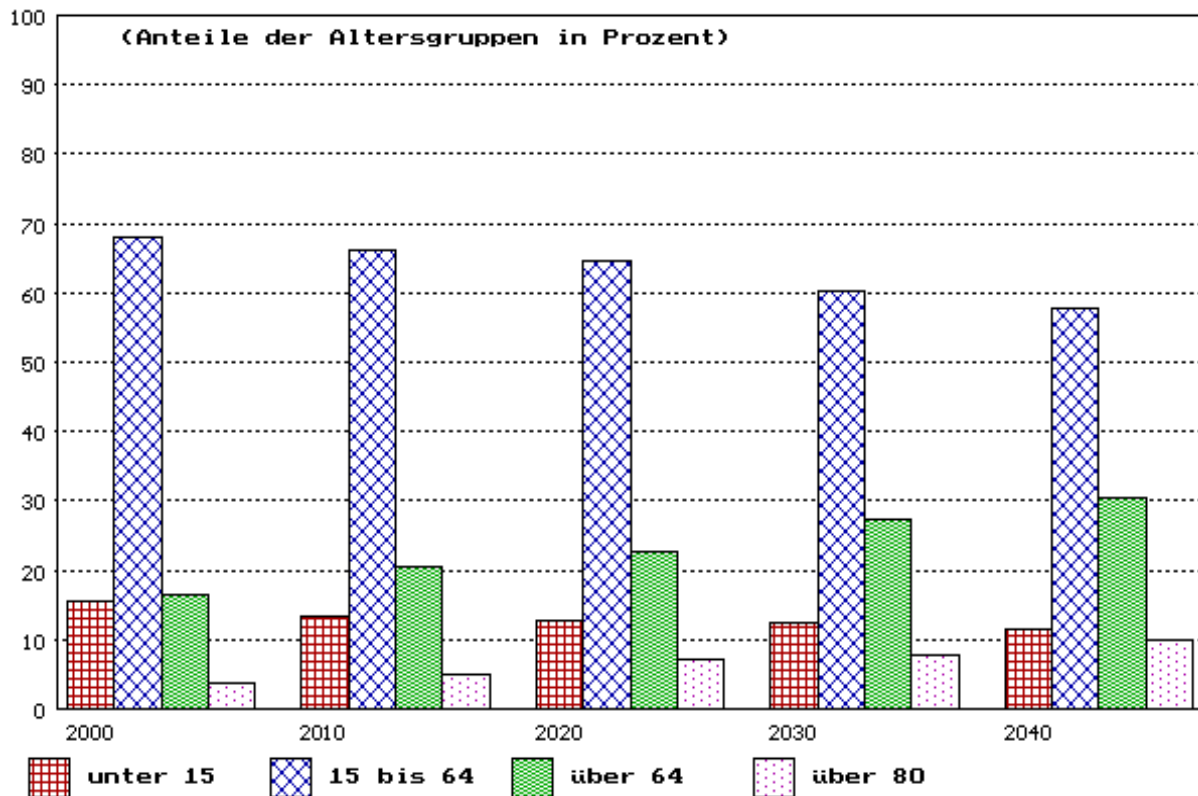
2. Demografische Entwicklung

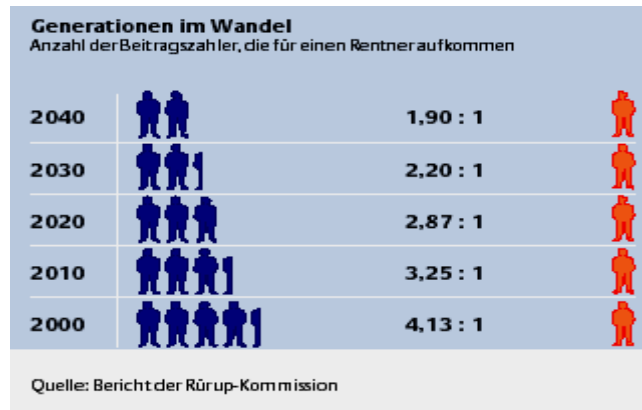
Allgemeine Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik – Anteile der Altersgruppen

	2000	2010	2020	2030	2040
Bevölkerung insgesamt (in Mio.)	82,2	82,7	82,7	81,0	78,1
Altersgruppen: (alle in Mio.)					
unter 15 Jahren	12,8	11,1	10,5	10,0	9,1
zwischen 15 und 64 Jahren	55,9	54,7	53,5	48,8	45,2
65 Jahre und älter	13,5	16,9	18,7	22,2	23,8
80 Jahre und älter	3,0	4,2	5,9	6,3	7,7
Altersgruppen nach Anteilen in Prozent:					
unter 15 Jahren	15,6	13,5	12,7	12,4	11,6
zwischen 15 und 64 Jahren	67,9	66,2	64,7	60,3	57,9
65 Jahre und älter	16,4	20,4	22,6	27,4	30,5
80 Jahre und älter	3,7	5,1	7,1	7,8	9,8
Altersquotient (Anzahl der über 65-jährigen je 100 Personen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren)	24,2	30,8	34,9	45,5	52,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, BMGS, Berechnungen der Rürup-Kommission)

Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland





Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung nach Alter (in Jahren)

Deutschland gesamt

	1901/1910	1932/1934	1986/1988	1997/1999
Männer:				
bei Geburt	44,82	59,86	71,70	74,44
60-Jährige	13,14	15,11	17,24	19,01
80-Jährige	4,38	4,84	5,86	6,91
Frauen:				
bei Geburt	48,33	62,81	78,03	80,57
60-Jährige	14,17	16,07	21,39	23,30
80-Jährige	4,65	5,15	7,27	8,37

Früheres Bundesgebiet

	1949/1951	1986/1988	1997/1999
Männer:			
bei Geburt	64,56	72,21	74,78
60-Jährige	16,20	17,55	19,17
80-Jährige	5,24	6,06	6,99
Frauen:			
bei Geburt	68,48	78,68	80,72
60-Jährige	17,46	21,95	23,44
80-Jährige	5,57	7,57	8,42

Neue Länder und Berlin-Ost

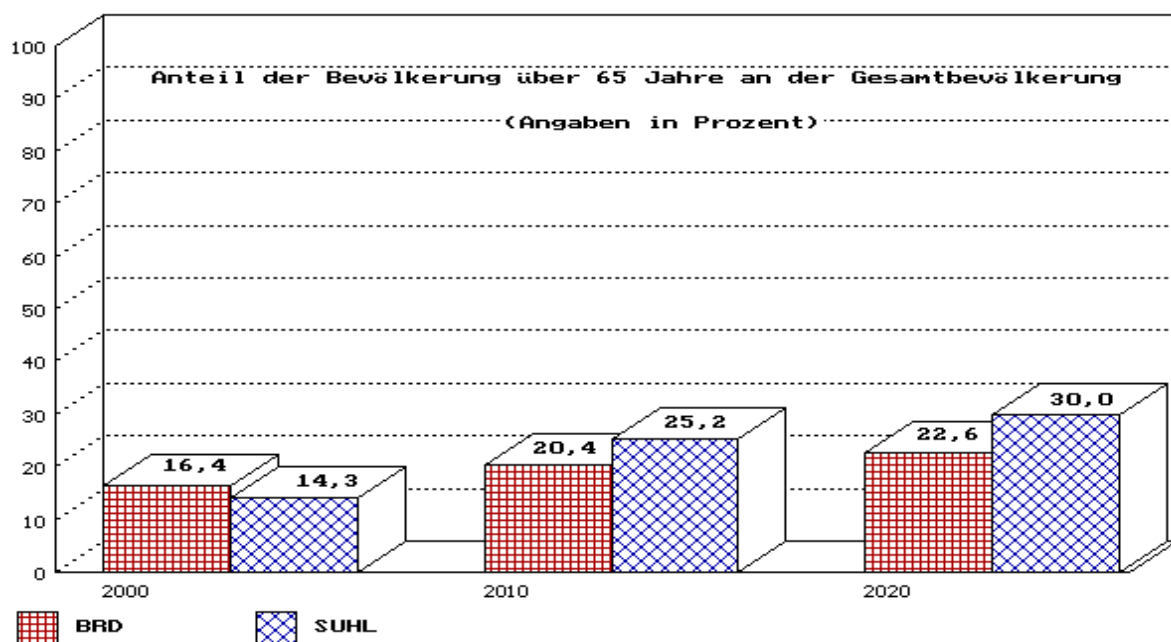
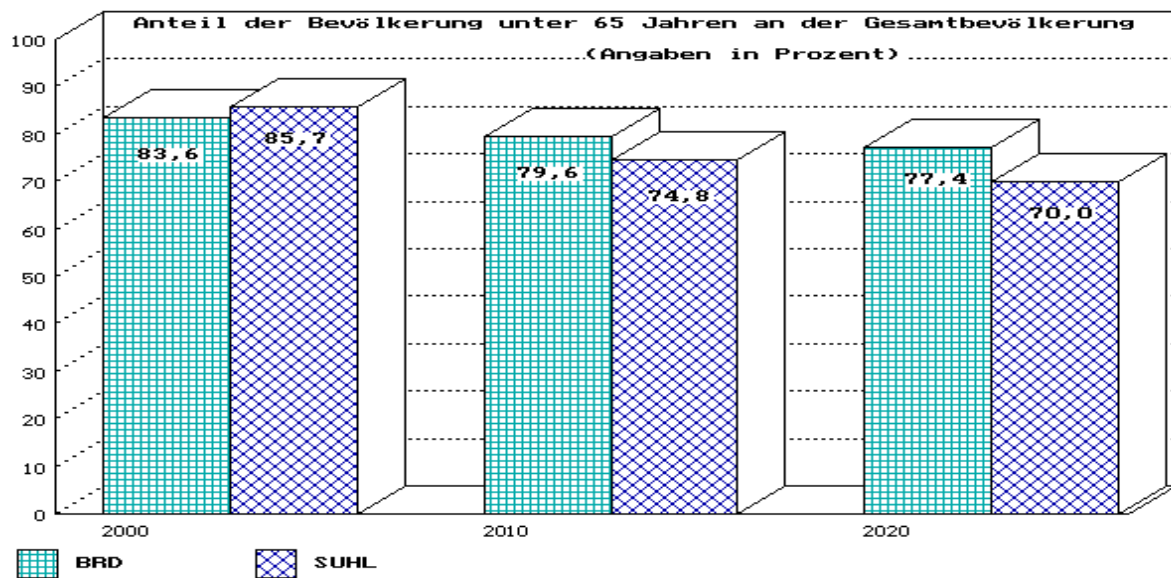
	1952/1953	1986/1988	1997/1999
Männer:			
bei Geburt	65,06	69,75	73,01
60-Jährige	15,99	15,95	18,28
80-Jährige	5,03	5,19	6,53
Frauen:			
bei Geburt	69,07	75,81	79,96
60-Jährige	17,75	19,47	22,71
80-Jährige	5,48	6,21	8,12

Quellen: Gerostat – Deutsches Zentrum für Altersfragen; Statistisches Bundesamt 2000a

Vergleich der Anteile der Altersgruppen BRD - Suhl

	2000		2010		2020	
	BRD	Suhl	BRD	Suhl	BRD	Suhl
Altersgruppen nach Anteilen in Prozent: unter 65 Jahre	83,6	85,7	79,6	74,8	77,4	70,0
65 Jahre und älter	16,4	14,3	20,4	25,2	22,6	30,0

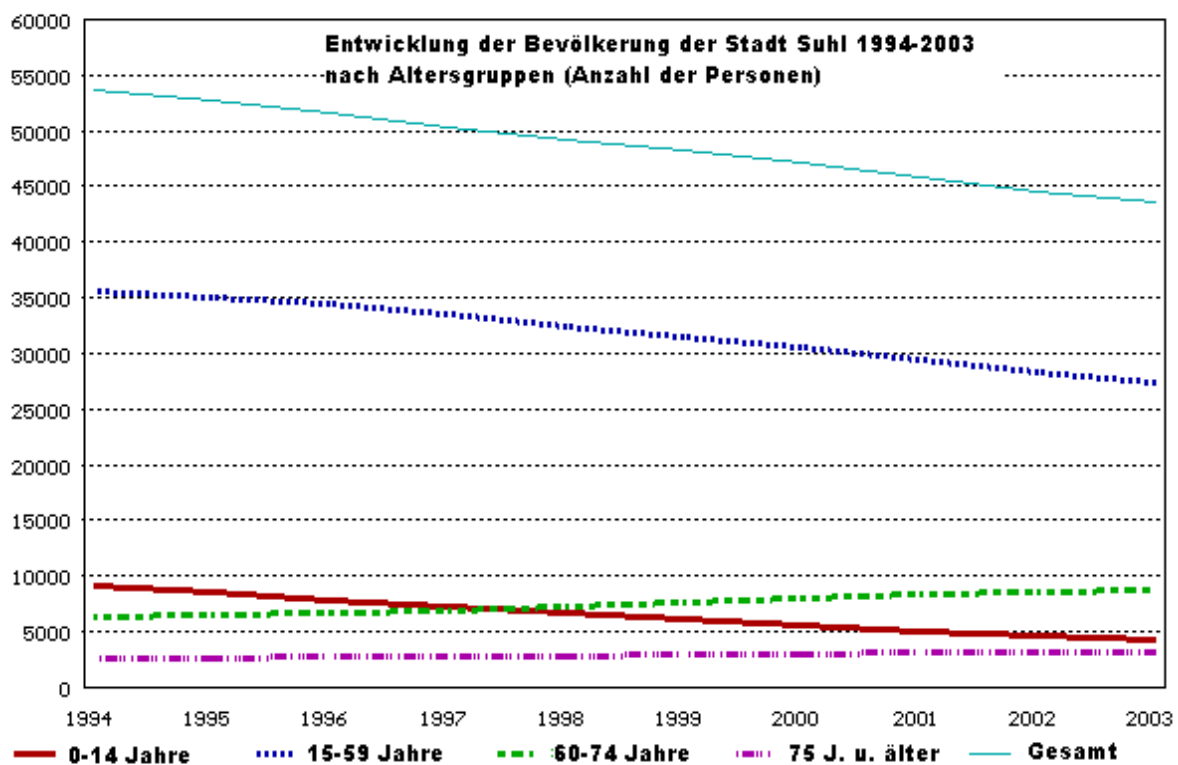
Quelle: Statistisches Bundesamt, BMGS, Berechnungen der Rürup-Kommission, GEWOS Leipzig 2002)

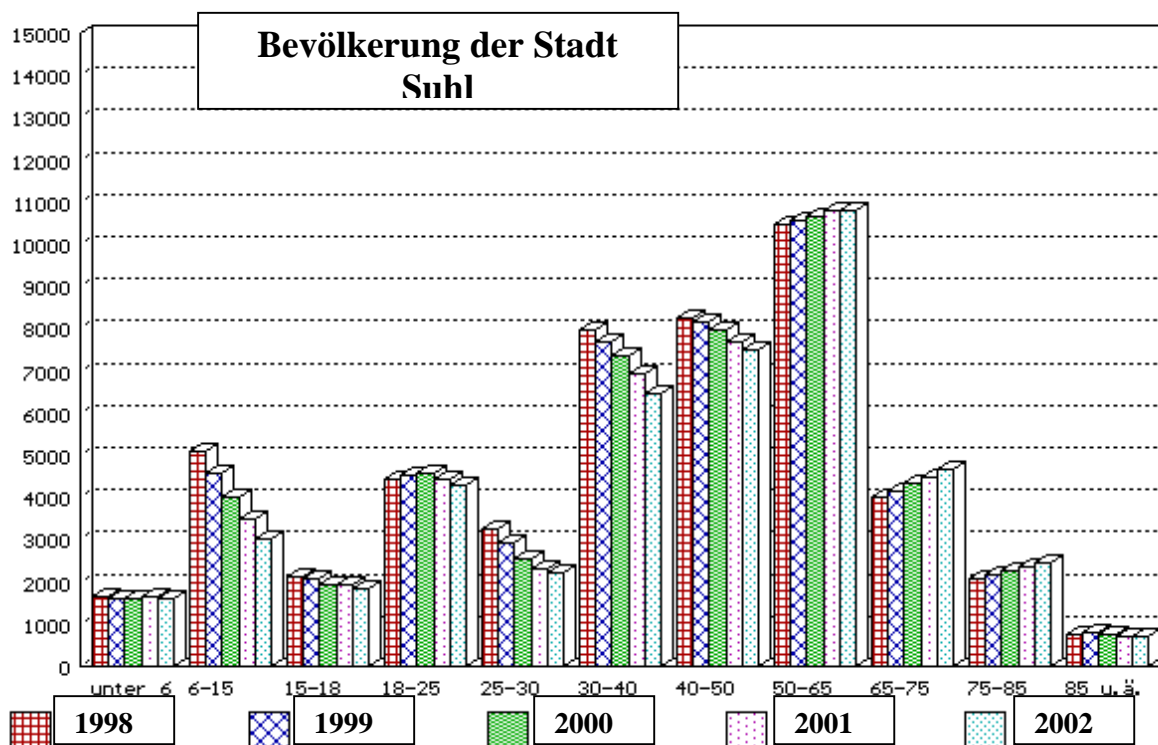


Die prognostizierte überdurchschnittlich „Überalterung“ der Bevölkerung der Stadt Suhl ist auf den Wegzug vorwiegend junger Bürger, insbesondere auch jüngerer Frauen zurückzuführen. Daraus ergibt sich die ständig im Rahmen der Sozialplanung eingebrachte Forderung an die kommunale Entwicklungspolitik, in erster Linie an die kommunale Wirtschaftsförderung, die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Verbleib der jüngeren Bevölkerung in der Stadt Suhl zu schaffen.

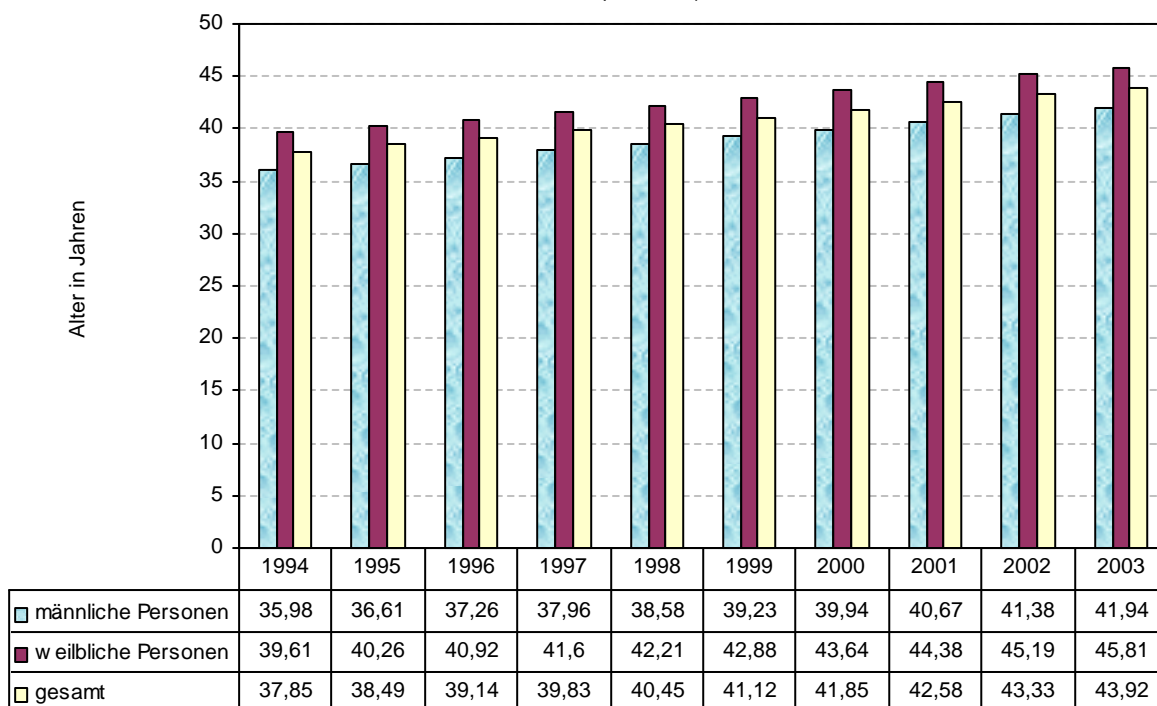
Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Suhl gesamt 1994 – 2003

Altersgruppe/ Jahr	0 – 14	15 – 59	60 – 65	66 – 74	75 – 79	80 u. ä.	Durchschnitts- alter
1994	9.216	35.636	2.965	3.314	953	1.607	37,85
1995	8.533	34.997	3.102	3.402	1.066	1.592	38,49
1996	7.863	34.386	3.181	3.453	1.175	1.593	39,14
1997	7.181	33.451	3.358	3.470	1.320	1.525	39,83
1998	6.689	32.504	3.659	3.557	1.381	1.464	40,45
1999	6.128	31.583	4.011	3.609	1.445	1.485	41,12
2000	5.587	30.472	4.299	3.728	1.439	1.561	41,85
2001	5.066	29.368	4.480	3.873	1.460	1.640	42,58
2002	4.612	28.312	4.475	4.013	1.488	1.709	43,33
2003	4.241	27.483	4.465	4.203	1.506	1.712	43,92





Entwicklung des Durchschnittsalters der Suhler Bevölkerung (Einwohner mit Hauptwohnsitz)

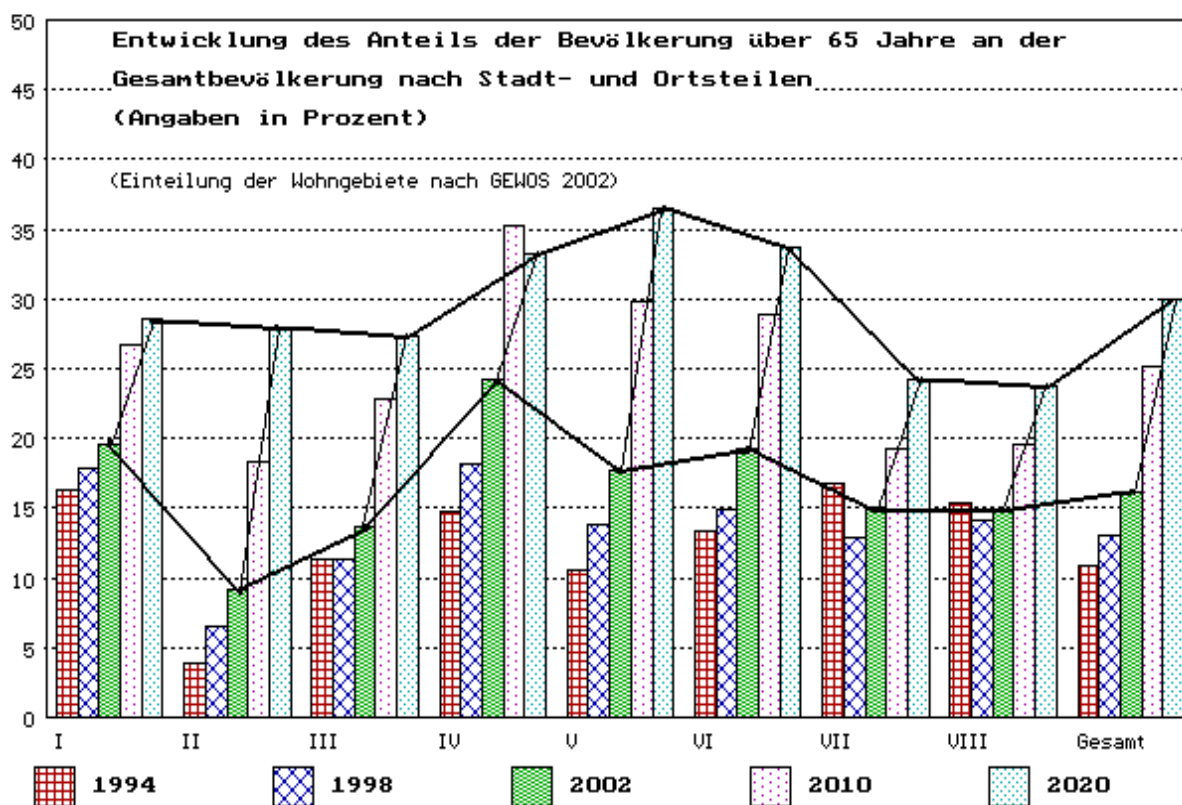


Entwicklung des Anteils der Bevölkerung über 65 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Prozent nach Stadt- und Ortsteilen

Einteilung der Wohngebiete nach der Studie der GEWOS 2002:

I	= Suhl-Mitte	V	= Ilmenauer Straße
II	= Suhl-Nord	VI	= Döllberg, Friedberg, Neundorf
III	= Lautenberg	VII	= Goldlauter, Vesser
IV	= Aue	VIII	= Heinrichs, Albrechts, Mäbendorf, Dietzhausen, Wichtshausen

	1994	1998	2002	2010	2020
I	16,3	17,8	19,5	26,7	28,6
II	3,9	6,5	9,1	18,4	28,0
III	11,4	11,4	13,7	22,8	27,4
IV	14,7	18,2	24,2	35,3	33,3
V	10,5	13,8	17,7	29,8	36,5
VI	13,3	14,9	19,3	28,9	33,7
VII	16,7	12,9	15,0	19,3	24,2
VIII	15,3	14,1	14,7	19,6	23,8
Gesamt	10,9	13,0	16,2	25,2	30,0



Haushaltsstrukturen von Seniorenhaushalten in der Stadt Suhl

Haushaltstyp/Alters- gruppe/Jahr	60 – 65 Jahre			66 – 75 Jahre			75 J. u. älter		
	2000	2002	2003	2000	2002	2003	2000	2002	2003
alleinstehende Frauen	622	606	614	1.152	1.113	984	1.638	1.693	1.772
alleinstehende Männer	311	335	331	261	274	269	254	270	300
alleinstehende Personen gesamt	933	941	945	1.413	1.387	1.253	1.892	1.963	2.072
Haushalte mit 2 und mehr Personen	1.762	1.769	1.731	1.508	1.697	1.698	535	590	735
Seniorenhaushalte gesamt	2.695	2.710	2.676	2.921	3.084	2.951	2.427	2.553	2.807
Anteile an allen Familienverbänden in Suhl (in Prozent):									
alleinstehende Frauen	2,4	2,5	2,5	4,5	4,6	4,0	6,4	7,0	7,2
alleinstehende Männer	1,2	1,4	1,4	1,0	1,1	1,1	1,0	1,1	1,2
alleinstehende Personen gesamt	3,6	3,9	3,9	5,5	5,7	5,1	7,4	8,1	8,4
Haushalte mit 2 und mehr Personen	6,9	7,3	7,1	5,9	7,0	6,9	2,1	2,4	3,0
Seniorenhaushalte gesamt	10,5	11,2	11,0	11,4	12,7	12,0	9,5	10,5	11,4

Der hohe Anteil von Haushalten mit alleinstehenden Senioren und Seniorinnen erfordert spezielle Maßnahmen und Konzepte, um der drohenden Vereinsamung dieser Personen wirksam zu begegnen, so z.B. den Aufbau eines Besucherdienstes (siehe auch Seniorenkalender 2004).

Seniorenhaushalte gesamt

Jahr	Anzahl					Anteile an allen Haushalten gesamt in %				
	Allein- stehende		Allein- steh- ende gesamt	Haus- halte m. 2 u. m. Pers.	Sen- haus- halte gesamt	Alleinstehende		Allein- stehende gesamt	Haus- halte mit 2 u. m. Pers.	Sen- haus- halte gesamt
	weibl.	männl.				weibl.	männl.			
2000	3.412	826	4.238	3.805	8.043	13,3	3,2	16,5	14,8	31,3
2001	3.433	853	4.286	3.072	7.358	13,8	3,4	17,2	12,3	29,5
2002	3.412	879	4.291	4.056	8.347	14,1	3,6	17,7	16,8	34,5
2003	3.370	900	4.270	4.164	8.434	13,7	3,7	17,4	17,0	34,4

Die vorstehenden Daten und Prognosen zeigen, dass im Jahre 2000 der Anteil älterer Bürger in der Stadt Suhl noch geringer ist als in der gesamten Bundesrepublik, deren Anteil jedoch, bedingt vor allem durch den Wegzug jüngerer Bürger, in der Zukunft schneller steigen wird als im Bundesdurchschnitt. Dies erfordert, wie schon in früheren Berichten immer wieder betont, effektivere Maßnahmen zur Vermeidung des verstärkten Wegzugs der jüngeren Bevölkerung.

Diese Tendenz wird Einfluss haben auf nahezu alle Bereiche der städtischen Entwicklung, wobei abzusehen ist, dass sich ohne wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen die Schere zwischen finanzieller Leistungsfähigkeit der Stadt und dem finanziellen Bedarf für die Sicherung notwendiger sozialer Leistungen weiter öffnen wird.

Ältere Menschen mit Behinderungen in der Stadt Suhl

Schwerbehinderte Menschen in der Stadt Suhl nach dem Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und nach Altersgruppen – Anzahl der Personen –

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:	Altersgruppen				Gesamt	
	0 – 60 J.		über 60 J.			
	1998	2002	1998	2002	1998	2002
G (erheblich gehbehindert, ohne AG)	666	574	1.412	1.544	2.078	2.118
AG (außergewöhnlich gehbehindert)	139	126	298	347	437	473
BL (blind)	20	21	48	76	68	97
H (hilflos)	256	254	236	320	492	574
B (Begleitung erforderlich)	411	401	687	836	1.098	1.237
Merkzeichen gesamt	1.492	1.376	2.681	3.123	4.173	4.499
Schwerbehinderte gesamt	1.744	1.678	2.554	3.082	4.298	4.760

Schwerbehinderte Menschen in der Stadt Suhl nach dem Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und nach Altersgruppen

– Anteile an der Gesamtzahl der Schwerbehinderten in Prozent –

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:	Altersgruppen				Gesamt	
	0 – 60 J.		über 60 J.			
	1998	2002	1998	2002	1998	2002
G (erheblich gehbehindert, ohne AG)	38,2	34,2	55,3	50,1	48,4	44,5
AG (außergewöhnlich gehbehindert)	8,0	7,5	11,7	11,3	10,2	11,8
BL (blind)	1,2	1,3	1,9	2,5	1,6	2,0
H (hilflos)	14,7	15,1	9,2	10,4	11,5	12,1
B (Begleitung erforderlich)	23,6	23,9	26,9	27,1	25,6	26,0

Behinderte Menschen in der Stadt Suhl gesamt nach Altersgruppen

	1998	2000	2002
<u>Unter 60 Jahren:</u>			
Anzahl der Personen	2.706	2.774	2.795
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	48,1	45,7	42,4
Anteil an der Bevölkerung in der Altersgruppe (%)	6,9	7,7	8,5
davon: weiblich:			
Anzahl der Personen	1.399	1.432	1.440
Anteil an Behinderten unter 60 J. (%)	51,7	51,6	51,5
davon: männlich:			
Anzahl der Personen	1.307	1.342	1.355
Anteil an Behinderten unter 60 J. (%)	48,3	48,4	48,5
<u>60 Jahre und älter:</u>			
Anzahl der Personen	2.921	3.301	3.785
Anteil an Gesamtzahl der Behinderten (%)	51,9	54,3	57,6
Anteil an der Bevölkerung in der Altersgruppe (%)	29,0	29,9	32,4
davon: weiblich:			
Anzahl der Personen	1.533	1.725	1.991
Anteil an Behinderten 60 J. u. älter (%)	52,5	52,2	52,6
davon: männlich:			
Anzahl der Personen	1.388	1.576	1.794
Anteil an Behinderten 60 J. u. älter (%)	47,5	47,8	47,4

3. Wirtschaftliche und soziale Situation älterer Bürger

Einkommenssituation älterer Menschen

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Versichertenrenten in Euro/Monat
(jeweils am 01.07.)

	Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten		
	1995	2000	2002	1995	2000	2002
<u>Früheres Bundesgebiet:</u>						
<u>Frauen:</u>						
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigk.	459,36	535,49	562,21	606,76	684,26	715,22
Renten wegen Alters	313,99	353,24	368,89	515,27	561,35	582,71
<u>Männer:</u>						
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigk.	741,22	769,61	785,14	922,14	968,00	988,09
Renten wegen Alters	807,62	830,21	853,46	1.089,47	1.113,02	1.174,36
<u>Neue Bundesländer:</u>						
<u>Frauen:</u>						
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigk.	563,48	596,88	624,55	557,74	631,80	663,85
Renten wegen Alters	523,73	566,39	590,69	556,15	657,73	703,23
<u>Männer:</u>						
Renten wegen vermind. Erwerbsfähigk.	707,55	712,28	724,74	644,71	694,60	714,41
Renten wegen Alters	837,47	921,15	953,20	946,77	1.145,29	1.206,10

(Rentenzahlbeträge nach Abzug des Beitrags zur Krankenversicherung der Rentner)

Quelle: Statistische Taschenbücher des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Mit dem Rentenreformgesetz für 2004 werden Rentenempfänger erstmals zur vollen Beitragsleistung für die Pflegeversicherung herangezogen. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

Bruttorente	Bisheriger Beitrag	Künftiger Beitrag	Minderung des Auszahlungsbetrages
400 €	3,40 €	6,80 €	- 3,40 €
600 €	5,10 €	10,20 €	- 5,10 €
800 €	6,80 €	13,60 €	- 6,80 €
1.000 €	8,50 €	17,00 €	- 8,50 €
1.200 €	10,20 €	20,40 €	- 10,20 €
1.400 €	11,90 €	23,80 €	- 11,90 €

Durchschnittliche Rentenhöhe bei Rentenzugang (in DM) – Renten der BfA

Rentenart	1997		1998		1999		2000		2001	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt:										
> Frauen	1.352	1.259	1.358	1.305	1.404	1.431	1.408	1.468	1.337	1.391
> Männer	1.957	1.540	1.923	1.595	1.998	1.631	1.917	1.627	1.792	1.547
Altersrenten insgesamt:										
> Frauen	1.188	1.416	1.217	1.485	1.205	1.538	1.168	1.558	1.147	1.544
> Männer	2.376	2.176	2.398	2.212	2.377	2.236	2.374	2.247	2.376	2.281
Versichertenrenten insgesamt:										
> Frauen	1.221	1.382	1.242	1.450	1.234	1.523	1.207	1.544	1.180	1.518
> Männer	2.289	2.084	2.310	2.103	2.319	2.149	2.303	2.158	2.287	2.164

Quelle: BfA, aus: DAngVers 5/6/02

Einkommen und Einkommensarmut bei Senioren (älter als 64 Jahre)

	Haushaltsnettoeinkommen von Seniorenhaushalten gesamt (in DM) (Durchschnitt)	Anteil der einkommensarmen Seniorenhaushalte an allen Seniorenhaushalten (in Prozent)	Anteil einkommensarmer Haushalte gesamt an allen Haushalten (BRD) (in Prozent)
1993			
neue Bundesländer	1.145	8	22
alte Bundesländer	1.663	20	15
Deutschland gesamt	1.565	18	17
1998			
neue Bundesländer	1.407	8	18
alte Bundesländer	1.811	20	15
Deutschland gesamt	1.737	18	15
Brandenburg	1.405	3	14
Meckl.-Vorpommern	1.375	11	26
Sachsen	1.418	7	15
Sachsen-Anhalt	1.387	10	24
Berlin-Ost	1.491	4	9
Thüringen	1.385	10	22

Quelle: Materialband zum 3. Thüringer Sozialbericht

**Sozialhilfebedürftige ältere Menschen (60 Jahre und älter) in der Stadt Suhl
am 31.12.2002**
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen

Altersgruppe	Insgesamt	Ehepaare	Nichteheliche Lebens- gemein- schaften	Alleinstehende		
				männlich	weiblich	gesamt
60 – 65 Jahre	27	6	9	6	6	12
65 – 70 Jahre	10	6	-	1	3	4
70 – 75 Jahre	7	4	-	1	2	3
75 – 80 Jahre	8	3	-	1	4	5
über 80 Jahre	7	-	-	-	8	8
Gesamt über 60J.	59	19	9	9	23	32
Anzahl der Hilfe- empfänger gesamt	1.031	147	159	100	74	174
Anteil der Hilfe- empfänger über 60 an allen Hilfe- empfängern in %	5,7	12,9	5,7	9,0	31,1	18,4
Anteil der Hilfe- empfänger über 60 an der Gesamtzahl der Personen in der Bevölkerung über 60 Jahre in %	0,5	k.A.	k.A.	1,0	0,7	0,8

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Altersgruppe/Hilfeart	Insgesamt	Hilfe zur Pflege	Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	Krankenhilfe
am 31.12.2002:				
60 – 65 Jahre	8	3	2	3
65 – 70 Jahre	10	6	1	3
70 – 75 Jahre	6	6	-	-
75 – 80 Jahre	2	1	-	1
über 80 Jahre	11	9	-	2
Gesamt	37	25	3	9

Empfänger von Wohngeld in der Stadt Suhl

(allgemeines Wohngeld, ohne besonderen Mietzuschuss nach BSHG)

	2000	2001	2002	2003
Wohngeldempfänger gesamt	2.034	2.035	1.972	2.064
davon: Rentner/Pensionäre	422	433	407	436
Anteil in %	20,8	21,3	20,6	21,1
Davon: <u>Mietzuschuss gesamt:</u>	1.948	1.943	1.884	1.976
davon: Rentner/Pensionäre	k.A.	k.A.	395	427
Anteil in %	k.A.	k.A.	21,0	21,6
Davon: <u>Lastenzuschuss gesamt:</u>	86	92	88	88
Davon: Rentner/Pensionäre	k.A.	k.A.	12	9
Anteil in %	k.A.	k.A.	13,6	10,2
Anteil der Rentner- bzw. Pensionärhaushalte, die Wohngeld beziehen, an allen Seniorenhaushalten in %	5,3	5,9	4,9	5,2

Verschuldete Seniorenhaushalte (aus der Statistik der Verbraucherschuldnerberatung)

	2000	2001	2002
Anzahl der Schuldner gesamt	270	281	325
davon: älter als 60 Jahre	2	5	10
Anteil der über 60-jährigen	0,7 %	1,8 %	3,1 %
Anzahl der Schuldner mit Einkommensart „Rente“	2	3	5

Empfänger von Leistungen der Grundsicherung

Das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)“ vom 27.04.2002 ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

Antragsberechtigt für die Grundsicherungsleistung sind nach § 1 GSiG

3. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
4. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben nach § 2 Abs. 1 GSiG Antragsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die den Bedarf und die Grenzen des § 3 GSiG übersteigen, sind zu berücksichtigen. Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst

6. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 von Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes,
7. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich der nach § 4 zuständigen Behörde zugrunde zu legen.
8. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 13 des Bundessozialhilfegesetzes,
9. einen Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes nach Nummer 1 bei Besitz eines Ausweises nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G,
10. die Dienstleistungen, die zur Erreichung der Zwecksetzung gemäß § 1 erforderlich sind.

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die §§ 76 bis 88 des Bundessozialhilfegesetzes und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Per 31.12.2003 ist für die Stadt Suhl folgender Stand zu verzeichnen:

Seit dem 31.12.2003 haben insgesamt ca. 680 Personen bzw. Haushalte einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung gestellt.

Mehr als 500 Anträge wurden, zum größten Teil wegen übersteigendem Einkommens, abgelehnt, das sind ca. 75 % aller Anträge. Der relativ hohe Anteil der Ablehnungen resultiert u.a. daraus, dass die rentenversicherungsträger eine Einkommensgrenze in Höhe von 844,- € als Antragsvoraussetzung benannt haben. 171 Anträge (Fälle) waren am 31.12.2003 bewilligt.

Für die Bewilligungen liegen folgende Daten vor:

⇒ **Personen gesamt:** **191**

davon:

* mit eigenem Anspruch:	178
* ohne eigenen Anspruch:	13
* weiblich:	82
* männlich:	109
* Personen nach § 1 Nr. 1 GSiG (über 65 J.):	61
* Personen nach § 1 Nr. 2 GSiG (Erwerbsmind.):	130
* mit Wohnsitz in Suhl	152
* außerhalb von Suhl:	39

⇒ **Personen über 65 Jahre insgesamt:** **61**

davon: außerhalb von Einrichtungen: 56

innerhalb von Einrichtungen: 5

⇒ **Durchschnittliche monatliche Bedarfsbeträge für alle Anspruchsberechtigten:**

⇒ Regelsatz:	294 €
⇒ Kaltmiete:	185 €
⇒ Nebenkosten:	63 €
⇒ Heizkosten:	59 €
⇒ Gesamt:	601 €

⇒ **Durchschnittlicher Grundsicherungsanspruch für alle Anspruchsberechtigten:**

Gesamt:	222,00 €
davon: Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in Suhl:	203,00 €
Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz außer-	
halb von Suhl:	288,00 €
davon: Personenkreis nach § 1 Nr. 1 (über 65 J.):	164,00 €
Personenkreis nach § 1 Nr. 2 (Erwerbsmind.):	243,00 €

⇒ **Durchschnittlicher Anspruch für Anspruchsberechtigte über 65 Jahre:**

Gesamt:	164,00 €
davon: weiblich:	142,00 €
männlich:	185,00 €

Anmerkungen zum Begriff der „Altersarmut“ und zur entsprechenden Situation in der Stadt Suhl

Bei der Frage, ob jemand „arm“ ist, geht es im Rahmen eines „lebenslagenorientierten“ Ansatzes darum,

- in welchem Maße und in welcher Problemkonstellation die betreffende Person von „materiellen Unterversorgungserscheinungen“ in relevanten Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheits- und Sozialdiensten betroffen ist und
- welche subjektiven Deutungs- und Verarbeitungsmuster der Betroffene für seine aktuelle Lebenssituation entwickelt bzw. welche Strategien er zur Überwindung der Armut einsetzt.

Armut ist demzufolge nicht nur eine finanzielle Frage, jedoch ist Einkommensarmut meist Ursache für die Armut im „lebenslagenorientierten“ Sinne.

Einkommensarmut definiert sich im Rahmen des Begriffes der „relativen Einkommensarmut“ (d.h. Rückgriff auf ein bestimmtes Einkommensniveau) in Übereinstimmung mit der Europäischen Kommission als sogenannte „Armutsschwelle“ bei 50 % des durchschnittlichen Haushaltseinkommens. Als noch deutlicherer Indikator für die Armutsgrenze in der Bundesrepublik wird der Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angesehen.

Wie die vorstehenden Daten zum Sozialhilfebezug in der Stadt Suhl zeigen, waren am Jahresende 2002 59 Personen im Alter über 60 Jahre im Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Das waren 0,5 Prozent der entsprechenden Bevölkerungsgruppe. Ende des Jahre 2003 betrug deren Anzahl.

Mit Inkrafttreten des Grundsicherungsgesetzes ist dieser Personenkreis zum überwiegenden Teil in den Leistungsbereich dieses Gesetzes gekommen. Hier wurden am Jahresende 2003 insgesamt 191 Leistungsempfänger registriert, davon sind 61 Personen über 65 Jahre. Diese entspricht einem Anteil von 0,8 Prozent an allen Bürgern über 65 Jahre.

Ebenfalls im Dezember 2003 erhielten 436 Seniorenhaushalte Wohngeld, das waren 5,2 % aller Seniorenhaushalte. Damit ist festzustellen, dass jeder 20. Seniorenhaushalt lediglich über Niedrigeinkommen verfügt und auf Transferleistungen des Staates bzw. der Kommune angewiesen ist.

Senioren in der Stadt Suhl, ebenso wie in den neuen Bundesländern gesamt, sind damit aufgrund der allgemein längeren Erwerbsbiografien insbesondere bei den Frauen nicht so stark von Einkommensarmut betroffen wie die entsprechende Bevölkerungsgruppe in den alten Bundesländern.

4. Soziale Infrastruktur für ältere Bürger in der Stadt Suhl

Seniorenbegegnungsstätten in der Stadt Suhl

Seniorenbegegnungsstätten sind ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil der Beratungs- und Kommunikationsangebote für die älteren Bürger der Stadt Suhl.

Während Beratungs- und Betreuungsleistungen für ältere Menschen von allen gesellschaftlichen Kräften, d.h. von den Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von öffentlichen Trägern (Stadtverwaltung und Sozialleistungsträger) und den Kirchen angeboten werden, sind die Kommunikationsangebote, insbesondere die Begegnungsstätten, in der Stadt Suhl ausschließlich im Leistungsangebot freier Träger und der Kirchen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Stadt Suhl der entsprechenden Verantwortung zu Lasten der freien Träger entledigt hat.

Die Stadt Suhl unterstützt diese Angebote, allerdings immer im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und entsprechend der politischen Prioritätensetzung und soweit sie diese nicht selbst anbietet, durch finanzielle Zuwendungen.

Personell wurden die Seniorenbegegnungsstätten bisher vorwiegend über Beschäftigungsverhältnisse des 2. Arbeitsmarktes (ABM und SAM) und durch ehrenamtliche Arbeit abgesichert. Darin besteht jedoch das Kernproblem für die weitere Zukunft der Einrichtungen.

Nachdem noch im Jahre 2000 im Bereich der Seniorenbetreuung in der Stadt Suhl 25 Personen im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen SAM tätig waren (davon 18 Personen in Seniorenbegegnungsstätten), sind es im laufenden Jahr auf Grund der drastischen Mittelkürzungen durch den Freistaat nur noch 2 Personen in SAM (je 1 Volkssolidarität bzw. DRK), die für die Seniorenbegegnungsstätten zur Verfügung stehen. Im übrigen sind es vorwiegend Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) – siehe auch die Anlage.

Die nachfolgende Aufstellung (siehe auch Abschnitt "Versorgung mit altersgerechten Wohnangeboten") gibt einen Überblick über die ständigen Seniorenbegegnungsstätten per 31.12.2002, wobei allerdings das Diakonische Werk seine Einrichtung mittlerweile geschlossen hat.

Neben den beträchtlichen Sachkosten, die im Durchschnitt fast 14.000 € je Einrichtung betragen, sind es vor allem die Personalkosten, die durch den Wegfall von geförderten Beschäftigungsverhältnissen zwangsläufig entstehen und die den Erhalt der Einrichtungen in Frage stellen.

Die bisherige Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) nach dem SGB III ist zum 31.12.2003 ausgelaufen. Vergleichbare Möglichkeiten der Förderung bieten das neugestaltete Instrument der ABM und das um den Umweltbereich ergänzte Instrument der „Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung“ (BSI).

Nach Informationen des Thüringer Wirtschaftsministeriums werden bei ABM mit einem erweiterten Begriff der Zusätzlichkeit neue Fördermöglichkeiten eröffnet. Allerdings ist die Förderdauer wie bisher bei ABM auf 12 Monate begrenzt.

Laut Auskunft des Ministeriums ist zu erwarten, dass das der Stadt Suhl zur Verfügung stehende Budget des Landesanteils an den bisherigen SAM in den nächsten Jahren auf dem derzeitigen Niveau bleiben wird. Dies bedeutet jedoch, dass der derzeitige Bestand an Senioreneinrichtungen allein mit geförderten Beschäftigungsverhältnissen personell nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

In Kenntnis dieser Problematik hat der Vorsitzende der Suhler Seniorenvertretung, Herr Gerlach, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Thüringer Gebietskörperschaften ins Leben gerufen, die im März 2003 auch zu einer Beratung im TMSFG weilte. Im Ergebnis dieser Beratung wurde unter Vorbehalt weiteren Klärungsbedarfs auf Landesebene eine

„Seniorenpauschale“ frühestens ab 2004 in Aussicht gestellt, die jedoch eine eindeutige Positionierung der Gebietskörperschaften zur Anzahl und zur anteiligen kommunalen Finanzierung der Seniorenarbeit im Rahmen von Altenhilfeplänen voraussetzen wird.

Durch den zwangsläufig erforderlichen Personalwechsel bemühen sich die Träger, die Veränderungen so zu steuern, dass „Personen des Vertrauens“ immer über einen längeren Zeitraum in einer Begegnungsstätte tätig sind.

Begegnungsstätten in der Stadt Suhl am 31.12.2003

(nach Angaben der Träger)

Einrichtung	Träger	Plätze	Öffnungszeiten
Bahnhofstraße 13	DRK	28	Mo-Fr 9-17
Schneekopfstraße	DRK	30	Mo-Do 10-16 Fr 10-15
Rimbachhügel	Volkssolidarität	60	Mo-Fr 10-18 Sa 14-18
Karl-Marx-Straße	Volkssolidarität	45	Mo-Fr 10-18 So 14-18
Auenstraße	Volkssolidarität	100	Mo-Fr 10-18 So 14-18
Stadtpark	Volkssolidarität	25	Mo-Fr 10-18 14-täg.: So 14-18
Kornbergstraße 3	Lebenshilfe	15	Mo-Fr: 14-21 Sa,So,Fe 15-19
Gesamt		303	

Im neu entstehenden Altenpflegeheim des Diakonischen Werkes in der Rimbachstraße ist die Integration von Begegnungsmöglichkeiten für ältere Bürger vorgesehen.

Nach den Angaben der Träger zu den gegenwärtig aufzuwendenden Kosten für die Einrichtungen ergibt sich rechnerisch ein durchschnittlicher Finanzbedarf von ca. 320 € pro Platz Sachkosten und ca. 700 € pro Platz Personalkosten, also insgesamt etwa 1000 € pro Platz im Jahr.

Aus der Sicht der Verwaltung wird eingeschätzt, dass sowohl die Anzahl der Seniorenbegegnungsstätten, insbesondere im Stadtteil Suhl-Mitte (aktuell 3 Einrichtungen) als auch die Formen der Betreuung zu überprüfen sind. Dabei sind auch Synergieeffekte mit anderen Einrichtungen der Seniorenbetreuung, z.B. Pflegeeinrichtungen, einzubeziehen.

Diese Problematik stand auch im Mittelpunkt eines im Januar 2004 auf Initiative des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Suhl durchgeführten kommunalpolitischen Forums u.a. mit der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Verkehr und Bauwesen, Frau Iris Gleicke, der Thüringer Landtagsabgeordneten Gabi Zimmer und dem Bürgermeister und Sozialdezernenten der Stadt Suhl, Herrn Rüdiger Müller.

Im Ergebnis des Forums kamen die Vertreter aller Beteiligten überein, mit der Bildung einer Arbeitsgruppe, der die Stadt Suhl, die Agentur für Arbeit und die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände angehören sollen, auf die neuen gesetzlichen Regelungen zur kommunalen Beschäftigungspolitik insbesondere bei den freien Trägern der Wohlfahrtspflege zu reagieren.

Versorgung mit altersgerechten Wohnangeboten in der Stadt Suhl

Eine bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit altersgerechten Wohnangeboten nimmt im Rahmen kommunaler Seniorenpolitik eine zentrale Stellung ein.

Dabei geht es nicht nur um die Entwicklung und Bereithaltung entsprechender Angebote, sondern vor allem um die Vernetzung und Integration dieser Wohnmodelle in bestehende Versorgungsstrukturen und bestehende Wohngebiete im Sinne „vernetzter Modelle der Seniorenhilfe“.

Seit Mitte der 90er Jahre hat die Seniorenvertretung mit ihrer Arbeitsgruppe „Wohnen in jedem Alter“ auf die Versorgung mit weitestgehend altersgerechtem Wohnraum Einfluss genommen. Die nunmehr anstehende Neu- und Umgestaltung ganzer Wohngebiete ist eine echte Herausforderung auf diesem Gebiet. Es gilt, die Attraktivität der Stadt Suhl weiter zu erhöhen unter Berücksichtigung der sich vollziehenden demografischen Entwicklung. Hier werden sich auch Seniorenbeirat und Seniorenvertretung mit Beratungen in den Wohngebieten und mit der Erarbeitung von Vorschlägen einbringen.

In ihrem Projektbericht „Neue Wohnkonzepte für das Alter und praktische Erfahrungen bei der Umsetzung“ (August 2003) stellen das Kuratorium Deutsche Altershilfe und die Bertelsmann Stiftung fest, dass „quartiersbezogenen Wohnkonzepten, die auf eine kleinräumige Vernetzung und Integration unterschiedlicher Wohn- und Betreuungsangebote ausgerichtet ist, in Zukunft zentrale Bedeutung zukommen“.

Unter Beachtung der bereits dargestellten demographischen Entwicklung betonte der Bürgermeister und Sozialdezernent der Stadt Suhl in einer Beratung im Oktober 2003, dass die Stadt Suhl im Rahmen ihrer Politik für ältere Menschen „besonderes Augenmerk auf eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur des Wohnens und der Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen legt“ und gemeinsam mit allen betroffenen Partnern angestrebt wird, „ein vielfältiges Angebot an Wohn- und Begegnungsmöglichkeiten in der Stadt Suhl zu schaffen bzw. weiterzuentwickeln“.

In dem genannten Projektbericht werden u.a. die folgenden Beispiele für integrierte Wohnkonzepte aufgezeigt:



(Quelle: Kuratorium Deutsche Altershilfe: „Leben und Wohnen im Alter“, August 2003)

*Spektrum an Wohnmöglichkeiten für ältere Menschen,
gegliedert nach Entscheidungssituationen*

- **So lange wie möglich zu Hause bleiben**
Barrierefreie Wohnungen
Angepasste Wohnungen
Siedlungsgemeinschaften
Betreutes Wohnen zu Hause
Quartiersbezogene Wohn- und Betreuungskonzepte
- **Wohnsituation selbst verändern**
Altenwohnungen
Selbstorganisierte Wohn- oder Hausgemeinschaften
Mehrgenerationenwohnen/Integrierte Wohnprojekte
Betreutes Wohnen
Wohnstifte / Seniorenresidenzen
- **Wohnsituation verändern, weil es nicht mehr anders geht**
Alten- und Pflegeheime
KDA-Hausgemeinschaften
Betreute Wohngemeinschaften

(Quelle: Kuratorium Deutsche Altershilfe: „Leben und Wohnen im Alter“, August 2003)

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über bestehende und geplante altersgerechte Wohn-, Begegnungs- und Betreuungsmöglichkeiten für ältere Bürger der Stadt Suhl:

1. Betreutes Wohnen – „Häuser älterer Bürger“

a) Rimbachhügel 3, 98527 Suhl (Volkssolidarität)

73 Bewohner, (62 weiblich, 11 männlich),
Vermieter: Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Suhl (Gewo)
Betreuung in der Begegnungsstätte durch die Volkssolidarität,
Betreuungspauschale 15,- €/Monat
Begegnungsstätte: 60 Plätze

b) Karl-Marx-Straße 9a, 98527 Suhl, (Volkssolidarität)

50 Bewohner (38 weiblich, 12 männlich),
Vermieter: Gewo
Betreuung in der Begegnungsstätte durch die Volkssolidarität,
Betreuungspauschale 15,- €/Monat
Begegnungsstätte: 45 Plätze

c) Auenstraße 80, 98529 Suhl („Haus der Volkssolidarität“)

109 Bewohner (77 weiblich, 32 männlich),
Vermieter: Volkssolidarität
Betreuung durch die Volkssolidarität,
Betreuungspauschale 25,- €/Monat
Begegnungsstätte: 100 Plätze

d) Service-Wohnen „Am Stadtpark“, Straße der OdF 11-13, 98527 Suhl

32 1-3-Raum-Wohnungen,
 Vermieter: DKB AG Würzburg
 Betreuung durch die Volkssolidarität,
 Betreuungspauschale 66,47 €/Monat
 Begegnungsstätte: 25 Plätze

Grundbetreuungsangebot der Volkssolidarität:

- Ø Hausnotruf rund um die Uhr (nur Objekt am Stadtpark)
- Ø Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes für sonstige Hilfe und Problemfälle
- Ø Wöchentliche Veranstaltungen in den Begegnungsstätten
- Ø Nutzung der Gemeinschaftsräume auch außerhalb der Öffnungszeiten
- Ø Vollbeschäftigte Mitarbeiterin in der Hausleitung als Ansprechpartner und im Bedarf (z.B. bei Veranstaltungen) auch am Wochenende
- Ø Regelmäßige Sprechstunden einer medizinischen Fachkraft
- Ø Monatliche Sprechstunde einer Mitarbeiterin des Regionalverbandes der Volkssolidarität für Beratung und Hilfe
- Ø Vermittlung von medizinischen und sozialpflegerischen Leistungen
- Ø Organisation regelmäßiger kultureller Angebote

Zusatzleistungen (gegen gesonderte Entgelte):

- Ø Grund- und Behandlungspflege bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit
- Ø Hauswirtschaftliche Versorgung bei ärztlicher Verordnung und bei Pflegebedürftigkeit
- Ø Pflegeleistungen nach SGB XI
- Ø Sonstige hauswirtschaftliche Leistungen
- Ø Essen auf Rädern
- Ø Wäschereiservice
- Ø Fahrdienste

e) Schneekopfstraße 3, 98528 Suhl (Deutsches Rotes Kreuz)

70 Bewohner (56 weiblich, 14 männlich),
 Vermieter: Gewo
 Betreuung durch das DRK
 Betreuungspauschale: 13,00 € für 1-Personen-Haushalt,
 21,00 € für 2-Personen-Haushalt
 Begegnungsstätte: 30 Plätze

f) Haus für ältere Bürger Kornbergstraße 3, 98528 Suhl (Lebenshilfe)

93 Bewohner, (45 weiblich, 48 männlich), Betreuung durch die Lebenshilfe Suhl e.V.
 Begegnungsstätte: 15 Plätze

Für die beiden letztgenannten Einrichtungen wird im Wesentlichen ein ähnliches Beratungs- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Das DRK unterhält zusätzlich eine Begegnungsstätte in seiner Geschäftsstelle in der Bahnhofstraße (unmittelbare Nähe zum Stadtzentrum) mit 28 Plätzen.

Im Rahmen der Förderung der Senioren- und Behindertenbetreuung unterstützt die Stadt Suhl u.a. Wohngeld- und Sozialhilfeempfänger in den Häusern älterer Bürger durch die teilweise bzw. vollständige Übernahme der Betreuungspauschale.

g) Wohn- und Betreuungsprojekte der Lebenshilfe:

- Ø Betreutes Wohnen in der Kornbergstraße 3
- Ø Ambulant betreutes Wohnen
- Ø Wohnprojekt SELE („Selbständiges Leben“)
- Ø Familienentlastender Dienst
- Ø Betreuungsverein (bestellte Betreuungen)

Zielgruppen sind vorrangig Menschen mit Behinderungen, aber auch ältere Menschen, die durch diese Betreuungsangebote bei der Versorgung und Betreuung ihrer behinderten Kinder entlastet werden sollen. Zunehmend bilden jedoch auch ältere behinderte Menschen einen Schwerpunkt in der Betreuungsarbeit, so dass über die Weiterentwicklung und Erweiterung der bestehenden Angebote nachgedacht werden muss (siehe auch 4. Planungen).

Bewohner der Seniorenwohnhäuser („Häuser älterer Bürger“) am 31.12.2003
(ohne Service-Wohnen „Am Stadtpark“)

Altersgruppe	weiblich	männlich	gesamt
unter 60 Jahre	13	31	44
60 – 69 Jahre	37	21	58
70 – 79 Jahre	88	34	122
80 – 89 Jahre	105	22	127
90 – 99 Jahre	35	9	44
Gesamt	278	117	395

2. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

a) Altenpflegeheim „Chr.-W.-Hufeland“, Hufelandstraße 11, 98527 Suhl

Träger: Sozial- und Pflegedienste Süd-West-Thüringen gGmbH Meiningen

Bewohner am 31.12.2003: 138 (104 weiblich, 34 männlich)

Offene Begegnungsstätte

b) Altenpflegeheim Johannispark, Am Bahnhof 14, 98529 Suhl

Träger: Johannispark Pflegedienst in Thüringen GmbH

Bewohner am 31.12.2003: 74 (55 weiblich, 19 männlich)

c) im Bau: Altenpflegeheim der Diakonie, Rimbachstraße, 98527 Suhl

Träger: Diakonisches Werk im Kirchenkreis „Henneberger Land“ e.V.

Platzkapazität: 60

(geplante Fertigstellung: II. Quartal 2004)

Bewohner stationärer Altenpflegeeinrichtungen in der Stadt Suhl am 31.12.2003 nach Alter und Geschlecht

Altersgruppe	weiblich	männlich	gesamt
unter 60 Jahre	10	9	19
60 – 69 Jahre	11	15	26
70 – 79 Jahre	21	11	32
80 – 89 Jahre	70	15	85
90 – 99 Jahre	44	2	46
über 100 Jahre	3	1	4
Gesamt	159	53	212

Weitere Beratungs- und Betreuungsangebote

a) Wohnberatungsstelle der Volkssolidarität, Am Himmelreich 2a, 98527 Suhl

b) Freiwilligenagentur, Am Himmelreich 2a, 98527 Suhl

Träger: Volkssolidarität, Regionalverband Suhl e.V.

Informations- und Beratungsstelle für freiwilliges Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe

c) Begegnungsstätten der Arbeiter-Wohnungs-Genossenschaft „Rennsteig“ e.G.

- Friedrich-Königstraße 11, 98527 Suhl
- Am Himmelreich 40, 98527 Suhl („Nachbarschaftstreff“)
- Ringbergstraße 21, 98528 Suhl („Nachbarschaftstreff“)

d) Soziales Zentrum, Auenstraße 32, 98529 Suhl

Träger: Stadtverwaltung Suhl

- festangestellte Mitarbeiterin zur Koordinierung der Seniorenarbeit in der Stadt Suhl
- Beratungsstelle zur Selbsthilfe und Gesundheitsförderung (BESEG)
- Vorhaltung von Räumlichkeiten für Selbsthilfegruppen und Vereine

Planungen

a) Projekt „Wohnstätten und Außenwohnen“ der Lebenshilfe

Mit diesen Wohnformen soll für geistig und psychisch behinderte Menschen in der Stadt Suhl ein differenziertes Wohnangebot vorgehalten werden. Dieses baut auf den vorhandenen Angeboten auf und wird entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Menschen und unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung weiterentwickelt. So soll es insbesondere möglich werden, behinderte Menschen zunehmend zu befähigen, außerhalb des elterlichen Haushaltes ein selbständiges Leben zu führen. Dazu werden Außenwohngruppen gebildet, die andererseits auch wieder freie Kapazitäten im Wohnheim für behinderte Menschen schaffen.

Ungeklärt ist allerdings noch die Finanzierung der Unterbringung und Betreuung älterer behinderter Menschen, deren Zahl stetig zunimmt, da dieser Personenkreis auch tagsüber einer ständigen Betreuung bedarf.

b) Modellprojekt für niederschwellige Angebote für an Demenz erkrankte Menschen

Träger: Volkssolidarität, Regionalverband Suhl e.V.

Das Projekt soll in Kooperation der Freiwilligenagentur der Volkssolidarität, der Selbsthilfegruppe „Demenzerkrankte und deren Angehörige“, dem Bundesmodellprogramm „Erfahrungswissen für Initiativen“ („Seniortrainer/in“) des BMSFJ sowie der Marie-Seebach-Stiftung durchgeführt werden.

Ziel und Zweck ist es, für ältere Menschen, alleinstehende Senioren, Demenzerkrankte und deren Angehörige ein Anlaufzentrum zur Kommunikation, zur Beschäftigung sowie zur Entlastung und Beratung der Angehörigen zu schaffen.

Es soll insbesondere eine Schulungsreihe für die Angehörigen von an Demenz erkrankten Menschen durchgeführt werden. Weiterhin ist vorgesehen, in den Begegnungsstätten Möglichkeiten zu schaffen, dass an Demenz erkrankte Personen sich treffen können, sowie entlastende Dienste anzubieten, die von ehrenamtlich Tätigen unter fachkundlicher Anleitung durchgeführt werden.

Dieses Projekt befindet sich zur Zeit in der Antragsphase.

Versorgung und Betreuung älter werdender und alter Menschen mit geistiger Behinderung

Ein zunehmender Schwerpunkt kommunaler Politik für Menschen mit Behinderungen (und für die kommunale Seniorenpolitik) wird auf Grund der demografischen Entwicklung die Sicherung der Lebensqualität von älter werdenden und alten Menschen mit geistiger Behinderung beim Übergang in die sogenannte „dritte Lebensphase“.

Aus den statistischen Angaben unter Abschnitt 2 ist ersichtlich, dass der Anteil von Menschen mit Behinderungen im Alter über 60 Jahre ständig zunimmt und im Jahre 2002 fast 60 % betrug. Der Anteil von Menschen mit geistig-seelischen Behinderungen an allen Behinderten belief sich in 2002 auf 13,4 % (883 Personen).

Geistig Behinderte werden derzeit zumeist noch in der Familie bzw. durch Angehörige betreut. Bei zunehmendem Alter ist dies jedoch immer weniger möglich und allein können die Betroffenen nicht leben, auch nicht mit Betreuer im Ehrenamt.

Der Behindertenbeirat, die Seniorenvertretungen und die einbezogenen Vereine und Verbände der Stadt Suhl fordern deshalb, dass ältere Menschen mit geistiger Behinderung die für sie erforderliche Hilfe und Unterstützung erhalten, in die Gesellschaft integriert und von dieser akzeptiert werden, denn der Anspruch des „Altwerdens in Würde“ gelte auch für diese Menschen.

Die Zahl jener Menschen mit geistiger Behinderung, die älter und schwächer werden und nicht mehr bzw. nicht ganztägig eine Werkstatt besuchen können, nimmt stetig zu.

Bisher werden die Kosten für die berufliche Rehabilitation und für das Wohnen in den stationären Einrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 39 und 40 BSHG getragen.

Die notwendigen Leistungen der Tagesstrukturierung für diesen Personenkreis sind jedoch noch nicht geregelt.

Betroffen von dieser Problematik sind vor allem jene geistig behinderten Mitarbeiter einer Werkstatt, die zugleich auch Bewohner einer Wohnstätte sind.

Der betroffene Personenkreis setzt sich sehr heterogen zusammen, u.a.:

- Beschäftigte, die mit oder nach dem Rentenalter noch rüstig aus dem Arbeitsprozess ausscheiden und eine Tagesstrukturierung außerhalb der Werkstatt brauchen,
- Älter und schwächer werdende Beschäftigte, die ganztags und unter veränderten Bedingungen oder in Teilzeit in der Werkstatt arbeiten (Übergangsphase in den „Ruhestand“),
- Älter und schwächer werdende Beschäftigte des Arbeits- oder des Förderbereiches, die aufgrund von Alterungsprozessen auf Dauer die hier gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllen können und vor Erreichen des Rentenalters aus dem Bereich ausscheiden und eine Tagesstrukturierung außerhalb der Werkstatt brauchen.

Eine zentrale Frage bei Überlegungen für tagesstrukturierende Maßnahmen ist deshalb nicht das Lebensalter von 60 bis 65 Jahren, sondern die „wahrnehmbare Befindlichkeit“ der betroffenen Personen.

Der Verein Lebenshilfe, der Träger mehrerer Werkstätten und/oder angeschlossener Wohnheime in Thüringen, u.a. auch in Suhl, ist, hat deshalb in einem Positionspapier aus dem Jahre 2003 wesentliche Forderungen für die zukünftige Betreuung dieses Personenkreises formuliert, so u.a.:

- Ø Für die Gewährung von Eingliederungshilfe in einer Werkstatt soll es keine Altersgrenze geben. Mitarbeitern der Werkstatt soll so lange wie sie es wollen und können die Möglichkeit gegeben werden, hier zu arbeiten (so auch der Bundesgerichtshof in einem Urteil)
- Ø Bei der Suche nach Lösungen, Konzepten und deren Umsetzung sollen betroffene und potentiell betroffene alte und älter werdende Menschen mit geistiger Behinderung einbezogen werden.
- Ø Auf gesetzlicher Ebene müssen die Rahmenbedingungen für tagesstrukturierende Maßnahmen geschaffen werden bis hin zu einer ausreichenden Finanzierung und personellen Ausstattung der Träger.
- Ø Die Schwerpunkte tagesstrukturierender Angebote sollen außerhalb der Werkstatt im häuslichen und Freizeitbereich liegen. Solche Angebote müssen auf Dauer in den Wohnstätten/Außenwohngruppen möglich sein als gleichberechtigte Variante neben den Tagesstätten.

Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen

Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in der Stadt Suhl, ebenso wie in der gesamten Bundesrepublik, ist vor allem durch eine ständige Zunahme des Anteils älterer Bürger gekennzeichnet. Diese Tendenz stellt eine große Herausforderung für die gesamte Gesellschaft in vielen Bereichen dar. Sie wird jedoch im Rahmen der kommunalen Sozialpolitik in der Stadt Suhl vor allem als Chance zur Gestaltung und qualitativen Aufwertung eines neuen Lebensabschnittes für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verstanden.

Mit der Zunahme der allgemeinen Lebenserwartung wächst allerdings auch die Zahl der Menschen, die die Gestaltung dieser Lebensphase nicht mehr aus eigener Kraft oder ohne Unterstützung anderer bewältigen können. Die Stadt Suhl setzt sich deshalb entsprechend den „Leitlinien für die kommunale Sozialpolitik in der Stadt Suhl“ dafür ein, für „hilfe- und pflegebedürftige ältere Menschen eine bedarfs- und qualitätsgerechte ambulante und stationäre Versorgungsstruktur zu gewährleisten“.

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Sozialen Pflegeversicherung nach Leistungsarten am Jahresende 2002 (Deutschland)

Leistungsart/Pflegestufe	ambulant	stationär	Pflegegeld	gesamt
Pflegestufe I	138.000	230.000	588.000	956.000
Pflegestufe II	105.000	250.000	331.000	686.000
Pflegestufe III	35.000	120.000	92.000	247.000
Gesamt	278.000	600.000	1.011.000	1.889.000

Quelle: BMGS, Berechnungen Rürup-Kommission

Angaben zur Situation in der Pflege in der Stadt Suhl

	Pflegebedürftige				Pflegeeinrichtungen	
	Insgesamt		ambulant	stationär	ambulant	stationär
	Anzahl	je 1000 Ew.				
1999	985	20,0	679	306	8	4
2001	909	19,4	605	304	8	4
2002*	980	21,3	677	303	8	4

- Die Angaben für 2002 sind hochgerechnet, da die letzte amtliche Statistik aus dem Jahre 2001 datiert und bei der Erhebung der Zahlen für 2002 nicht alle Pflegekassen befragt werden konnten.

Etwa **45 Prozent** aller Pflegebedürftigen bzw. **ca. 65 Prozent** aller ambulant betreuten Pflegebedürftigen erhalten Pflegegeld zur Sicherstellung der Pflege vorwiegend durch Angehörige.

Weitere Angaben (alle Pflegebedürftige) für 2002:

Ø Pflegestufe I:	48 %
Ø Pflegestufe II:	37 %
Ø Pflegestufe III:	15 %
Ø Weiblich:	70 %
Ø Männlich:	30 %
Ø 0 bis 20 Jahre:	3 %
Ø 20 bis 60 Jahre:	15 %
Ø über 60 Jahre:	82 %

Statistik stationäre Pflege (Belegung per 30.06.2002)

	Vollstationäre Pflege	Teilstationäre Pflege Tages- und Kurzzeitpfl.	Gesamt
Pflegestufe I	89	17	106
Pflegestufe II	115	9	124
Pflegestufe III	45	4	49
Härtefall	6	-	6
BSHG -1	5	-	5
ohne Pflegestufe	4	-	4
Sonderpflege	9	-	9
weiblich	203	19	222
männlich	70	11	81
Gesamt	273	30	303

Das gegenwärtige Platzangebot entspricht einem Versorgungsgrad von 4,23 Plätzen je 100 Senioren (über 65 Jahre). Damit hat sich der Versorgungsgrad in der stationären Pflege in der Stadt Suhl trotz der Errichtung weiterer Plätze durch die AWO, Stadtverband Suhl e.V. auf Grund der gestiegenen Anzahl der Senioren gegenüber 1999 verringert (1999 = 4,3).

Der Versorgungsgrad der kreisfreien Städte Thüringens betrug im Jahre 1999 durchschnittlich 5,5 Prozent.

Nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflegeversicherungsgesetzes obliegt die Vorhaltung einer ausreichenden Versorgungsstruktur in der stationären Pflege dem Freistaat Thüringen. Das zuständige Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit vertritt bisher den Standpunkt, dass die vorhandenen Platzkapazitäten im stationären Bereich in der Stadt Suhl entsprechend den Einwohnerzahlen ausreichend sei.

Nach Auffassung der Stadtverwaltung Suhl bleibt hierbei jedoch die Umlandfunktion der kreisfreien Stadt Suhl unberücksichtigt. In den Abstimmungsgesprächen zu den Landespflegeplänen mit dem zuständigen Ministerium hat das Sozialdezernat stets darauf hingewiesen, dass die durch das Land für die Stadt Suhl geplanten Kapazitäten unzureichend sind, da durchschnittlich ein Drittel der stationär betreuten Pflegebedürftigen in Suhl ihren bisherigen Wohnsitz nicht in Suhl hatten. In den anderen kreisfreien Städten wird dies berücksichtigt, wie aus dem höheren Versorgungsgrad ersichtlich.

Im 4. Landespflegeplan (verabschiedet im Jahre 2001) wurde schließlich eine weitere stationäre Pflegeeinrichtung mit 60 Vollzeitpflegeplätzen für die Stadt Suhl in die Planung aufgenommen. Dabei handelt es sich um das geplante Pflegeheim des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis „Henneberger Land e.V.“, das am ehemaligen Standort des Verwaltungsgebäudes der Gewo Suhl in der Rimbachstraße errichtet wird.

Allerdings reicht die dann vorhandene Platzkapazität von ca. 375 vollstationären Pflegeplätzen noch nicht aus, um dem aktuellen und zukünftigen Bedarf in der stationären Pflege in der Stadt Suhl gerecht zu werden. Nach Einschätzung der Stadtverwaltung besteht für die Stadt mittelfristig ein Bedarf an mindestens 450 stationären Pflegeplätzen. Dies belegen im übrigen auch aktuelle Wartelisten bei den bestehenden Pflegeheimen.

Altenpflegeheime und Pflegeplätze in den kreisfreien Städten Thüringens im November 2002:

Kreisfreie Stadt	Anzahl der Altenpflegeheime	Pflegeplätze nach Landespflegeplan		Pflegeplätze aktuelle Belegung	
		Anzahl	je 100 Senioren	Anzahl	je 100 Senioren
Erfurt	15	1.530	4,64	1.813	5,49
Gera	9	1.245	6,00	1.276	6,14
Jena	10	716	4,63	939	6,08
Suhl	3	282	3,73	343	4,54
Weimar	11	680	6,27	697	6,43
Eisenach	6	349	4,07	468	5,46
Gesamt kreisfreie Städte	54	4.802	4,99	5.536	5,76

(Senioren = Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter)

(nach Angaben des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen – Stand 06.11.2002)

Statistik ambulante Pflege

(nur Pflegedienste, die in den örtlichen Pflegeplan aufgenommen sind)

Bezugszeitraum	Anzahl der Pflegedienste im Pflegeplan	Pflegebedürftige nach Pflegestufen			Pflegebedürftige gesamt
		I	II	III	
Januar 1997	4	68	63	29	160
Dezember 1997	5	73	80	20	173
Januar 1999	5	83	82	17	182
Dezember 1999	7	102	88	22	212
Dezember 2000	5	76	62	16	154
Dezember 2001	7	97	88	24	209
Dezember 2002	6	99	76	19	194
Dezember 2003	6	108	76	28	212

Pflegeeinrichtungen in der Stadt Suhl (Stand: 31.03.2003)

a) Ambulante Pflegedienste

- Ø Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Suhl e.V., Bahnhofstraße 13, 98527 Suhl
- Ø Sozialstation der Volkssolidarität, Regionalverband Suhl e.V., Am Himmelreich 2a, 98527 Suhl
- Ø Kirchliche Sozialstation Suhl e.V., Kirchgasse 10, 98527 Suhl
- Ø Häusliche Kranken- und Altenpflege Monika Orban, Zellaer Straße 17, 98528 Suhl
- Ø Schwester Angelika, 1. Privater Pflegedienst, Linsenhofer Straße 57, 98529 Suhl
- Ø Häusliche Krankenpflege Schmidt & Lochhaas GbR, Naumannstraße 4, 98527 Suhl
- Ø Privater Pflegedienst Manuela Schneider, Märzenberg 16, 98544 Zella-Mehlis

b) Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 42 SGB XI

- Ø Alten- und Pflegeheim „Christoph-Wilhelm-Hufeland“
Träger: Arbeiterwohlfahrt, Stadtverband Suhl e.V., Hufelandstraße 11, 98527 Suhl
- Ø Johannispark Pflegezentrum
Träger: Johannispark Pflegedienst in Thüringen GmbH, Am Bahnhof 14/15, 98529 Suhl
- Ø Kurzzeitpflege „Schwalbennest“
Träger (Inhaber): Eichhorn & Lochhaas GbR, Naumannstraße 4, 98527 Suhl

c) Tagespflegeeinrichtungen nach § 41 SGB XI

- Ø Tagespflegeeinrichtung der Volkssolidarität, Regionalverband Suhl e.V., Neuer Weg 8 98530 Suhl – Dietzhausen

d) Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Altenpflegeheime) nach § 43 SGB XI

- Ø Alten- und Pflegeheim „Christoph-Wilhelm-Hufeland“ (siehe oben)
- Ø Johannispark Pflegezentrum (siehe oben)
- Ø Alten- und Pflegeheim des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis „Henneberger Land e.V.“, Rimbachstraße in 98527 Suhl (voraussichtlich ab III. Quartal 2004), mit Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen

1. Pflegekonferenz der Stadt Suhl

In Anbetracht der unzureichenden Situation in der stationären Pflege auf Grund fehlender Platzkapazitäten in der Stadt Suhl initiierte der Seniorenbeirat im November 2002 in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die 1. Pflegekonferenz der Stadt Suhl, die zugleich eine Premiere im Freistaat Thüringen darstellte.

An der Konferenz nahmen Vertreter der Stadt, der Kranken- und Pflegekassen, Pflegedienste Wohlfahrtsverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, Apotheker und Mediziner teil.

Inhalt und Ziel der Konferenz war es, ausgehend von einer Bestandsaufnahme der Pflegesituation in der Stadt Suhl über grundsätzliche Fragen der Pflegeversicherung, insbesondere auch über Fragen der Qualitätssicherung in der Pflege zu diskutieren. Ebenso sollten die Erbringer von Pflegeleistungen und Betroffene Gelegenheit zur Formulierung von Standpunkten und zur Darstellung von Problemlagen erhalten.

Der Bürgermeister, Herr Müller, machte damals u.a. deutlich, dass die sich die ohnehin schon unbefriedigende Situation in der stationären Pflege durch die Absicht des Freistaates, sich aus der öffentlichen Förderung für stationäre Pflegeeinrichtungen zurückzuziehen, noch weiter zu Lasten der Pflegebedürftigen verschärfen würde. In der Zwischenzeit wurden jedoch durch die Landesregierung entsprechende Gesetzesvorhaben auf Drängen der entsprechenden Verbände (z.B. des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – BPA) zurückgezogen.

Im Ergebnis der Konferenz konnte Einigkeit zwischen den Beteiligten darüber festgestellt werden, dass die Bemühungen, eine Fortschreibung des Landespflegeplanes zu erwirken, fortzusetzen sind. Weiterhin sollte zukünftiger Schwerpunkt der Zusammenarbeit aller Beteiligten die Qualitätssicherung bei der Erbringung von Pflegeleistungen sein.

Der Seniorenbeirat sieht ebenso wachsenden Handlungsbedarf bei der Versorgung von an Demenz erkrankten Menschen, u.a. durch die Entwicklung neuer Modelle des Zusammenwirkens von Diagnostik, Therapie und Pflege.

Es wurde Übereinkunft erzielt, die Pflegekonferenzen in der Zukunft insbesondere als thematische Veranstaltungen fortzusetzen.

Hierbei wird sich auch die Seniorenvertretung mit der Durchführung einer Informationsveranstaltung mit dem medizinischen Dienst der Pflegekassen und den ambulanten Pflegediensten Mitte des Jahres 2004 einbringen.

Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen, deren Angehörigen und der Seniorenvertretungen bei der Bildung und Qualifizierung der gesetzlichen Vertretungsorgane in den Einrichtungen

Im Ergebnis der 1. Pflegekonferenz der Stadt Suhl und in Auswertung der Ereignisse im Pflegeheim „Chr.-W.-Hufeland“, die allerdings keine Suhler Besonderheit sind, hat sich der Seniorenbeirat der Stadt Suhl der Aufgabe gestellt, im Rahmen der Qualifizierung seiner Mitglieder und entsprechend seinen Möglichkeiten Einfluss auf die Qualität in der stationären Pflege in der Stadt Suhl zu nehmen.

Umfassendes Ziel ist hierbei die Schaffung eines lokalen Netzwerkes in der Seniorenarbeit, in dem die Sicherung einer qualitätsgerechten Pflege Schwerpunkt sein soll.

Ausgangspunkt sind u.a. die folgenden Gesetze und Verordnungen, die auf die Qualitätssicherung in der stationären Pflege Bezug nehmen:

- Ø Heimgesetz
- Ø Heimmindestbauverordnung
- Ø Heimmitwirkungsverordnung
- Ø Heimsicherungsverordnung
- Ø Heimpersonalverordnung.

Zu den Gesetzen und Verordnungen

Heimgesetz

Das Heimgesetz dient dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und hat zum Ziel, deren Rechtsstellung und die Qualität der Betreuung und Pflege zu sichern und einen Ausgleich der Interessen der Beteiligten herbeizuführen.

Nach § 2 ist es der Zweck des Gesetzes

- die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
- die Einhaltung der dem Träger des Heims gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
- die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
- eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
- die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern sowie
- die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

Das Heimgesetz regelt somit u.a. Fragen der Ausgestaltung des Heimvertrages, des Betriebes des Heimes sowie der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Zur Sicherstellung des durch das Heimgesetz und den daraus abgeleiteten Verordnungen zu gewährenden Schutzes der Heimbewohner ist die **Heimaufsicht** als behördliche Stelle geschaffen worden. Diese hat die Aufgabe, den Heimträger in Heimangelegenheiten zu beraten und den Heimbetrieb zu überwachen und zu kontrollieren.

Die primäre Aufgabe der Heimaufsicht ist die Information und Beratung

- der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten;
- von Personen mit berechtigtem Interesse an Heimen sowie den Rechten und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner;
- von Personen, die Heime errichten wollen oder bereits betreiben.

Die zweite Hauptaufgabe der Heimaufsicht ist die Heimüberwachung. Dabei nimmt sie ordnungsrechtliche Aufgaben wahr.

Heimmitwirkungsverordnung (HeimwV)

Diese Verordnung basiert auf § 10 Abs. 5 Heimgesetz, wonach das zuständige Bundesministerium ermächtigt wird, die entsprechenden Regelungen zur Sicherung der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu erlassen.

Die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind berechtigt in den Angelegenheiten, die ihr Leben im Heim berühren, mitzuwirken. Diese Mitwirkung erfolgt jedoch nicht unmittelbar durch sie selbst, sondern über einen Heimbeirat oder einen Heimfürsprecher oder über ein Ersatzgremium.

Mitwirkung bedeutet allerdings „nur“ Mitsprache, nicht Mitbestimmung, das heißt, die Entscheidungsbefugnis und damit die Verantwortung für die Entscheidung bleibt beim Heimträger. Heimträger und Heimleitung sind jedoch verpflichtet, die entsprechenden Angelegenheiten nach § 32 Abs. 3 HeimwV „vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern“.

Der Heimbeirat wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern nach demokratischen Grundsätzen gewählt und umfasst je nach Größe des Heims bis zu 9 Mitglieder.

In den Heimbeirat wählbar sind

- die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims,
- deren Angehörige,
- sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner,
- Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen,
- Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen
- von der Heimaufsicht oder den Angehörigen vorgeschlagene Personen.

Um zu gewährleisten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nicht von Außenstehenden überstimmt werden, soll die Zahl der externen Heimbeiratsmitglieder die Zahl der Vertreter aus der Bewohnerschaft nicht überschreiten.

Nach § 30 HeimwV soll und kann der Heimbeirat u.a. in folgenden Angelegenheiten mitwirken:

- Aufstellung und Änderung der Heimmusterverträge und der Heimordnung
- Maßnahmen zur Unfallverhütung
- Änderung der Heimentgelte
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Alltags- und Freizeitgestaltung
- Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
- Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebs
- umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen
- Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung
- Mitwirkung bei Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie Vergütungs- und Prüfvereinbarungen mit den Kostenträgern.

Heimträger und Heimleitung sind u.a. verpflichtet, dem Heimbeirat ausreichend und rechtzeitig die zur umfassenden Meinungsbildung erforderlichen Informationen zu erteilen und ihn nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten.

Anträge und Beschwerden des Heimbeirates sind vom Heimträger oder der Heimleitung in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 6 Wochen, zu beantworten.

Der Heimbeirat ist **nicht** gesetzlicher Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner, kann also für sie keine verbindlichen Erklärungen abgeben. Er kann insoweit auch nicht in die vertraglichen Rechte der einzelnen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner eingreifen (z.B. Zustimmung zur Erhöhung der Heimentgelte).

Die Rechtsstellung des Heimbeirates besteht also darin, im Rahmen seiner Mitwirkungsbereiche durch Einflussnahme auf die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Heimträgers oder der Heimleitung aktiv einzuwirken mit dem Ziel, die Interessen und Belange der Bewohnerschaft zur Geltung zu bringen.

Für den Fall, dass auf grund der Spezifik eines Heimes ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, können die Aufgaben des Heimbeirates durch einen **Heimfürsprecher** wahrgenommen werden.

Dieser wird auf Vorschlag der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Betreuer als gesetzliche Vertreter und unter Beteiligung der Heimleitung durch die Heimaufsicht bestellt (§§ 25-27 HeimmwV).

Heimmindestbauverordnung

Diese Verordnung regelt die Mindestanforderungen für den Bau und die Ausstattung von stationären Einrichtungen.

Heimpersonalverordnung

Hier sind die Mindestanforderungen für die quantitative und qualitative personelle Ausstattung der Heime geregelt.

Heimsicherungsverordnung

Diese regelt die Pflichten eines Heimträgers beim Umgang mit Leistungen (Geld oder geldwerte Leistungen) die dieser zum Zwecke der Unterbringung eine Bewohners oder Bewerbers entgegengenommen hat (§ 14 Abs. 3 Heimgesetz).

Aufgaben und Möglichkeiten der Senioren- und Behindertenvertretungen

Für die örtlichen Senioren- und Behindertenvertretungen ist hierbei von besonderer Bedeutung, dass sie nunmehr die Möglichkeit haben, über die Entsendung von Mitgliedern in den Heimbeirat direkt bei der Gestaltung der Wohn- und Lebensbedingungen der Pflegebedürftigen in den Heimen mitzuwirken.

Grundlage hierfür ist neben den genannten Gesetzen und Verordnungen insbesondere das **Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG) vom 09.09.2001**, das noch stärker als bisher zur Sicherung einer qualitätsgerechten Pflege sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich beitragen soll.

Voraussetzung für eine effektive Mitwirkung der Seniorenvertretungen ist, dies hat der Seniorenbeirat bereits erkannt, eine sachgerechte Information und Schulung der entsprechenden Vertreter in den Heimbeiräten. So nahmen Mitglieder des Seniorenbeirates bereits an zahlreichen Seminaren, Tagesveranstaltungen und Konferenzen zu dieser Problematik teil.

In diesem Zusammenhang muss allerdings auch festgestellt werden, dass hierbei auch die Heimträger in der Pflicht sind. Nach § 2 Abs. 2 HeimmwV sind den Heimbeiräten diejenigen Kenntnisse zum Heimgesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger.

Rolle der Verwaltung

Die kommunale Verwaltung als örtlicher Sozialhilfeträger hat keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung der Situation in der Pflege, weder in Fragen der Kapazität an Pflegeplätzen noch in der Sicherung einer qualitätsgerechten Pflege.

Ihre Rolle definiert sich über § 20 Heimgesetz. In Abs. 1 ist festgelegt, **dass die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet sind, eng zusammenzuarbeiten.**

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen die genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben.

Es ist jedoch einzuschätzen, dass die Stadt Suhl im Rahmen ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bisher und auch in der Zukunft bestrebt ist, zu einer qualitätsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Suhler Bürger beizutragen.

Ausblick

Es ist zu begrüßen, dass sich die Interessenvertretungen der Senioren in der Stadt Suhl (Seniorenbeirat und Seniorenvertretung) dieser wichtigen Thematik annehmen. Die Stadtverwaltung wird hierbei jede ihr mögliche Unterstützung gewähren.

An dieser Stelle muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die Problematik der Sicherung einer ausreichenden und qualitätsgerechten Pflege immer im Gesamtkontext der Beratung und Betreuung älterer Menschen in unserer Stadt gesehen werden muss.

Im Ergebnis eines beim Bürgermeister, Herrn Müller, im Oktober 2003 durchgeführten Erfahrungsaustausches wurde deshalb vereinbart, dass sich die Vertreter aus den vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, den ambulanten Pflegedienste, den Seniorenvertretungen sowie der Stadtverwaltung in regelmäßigen Abständen (ca. 3 mal jährlich) zu Erfahrungsaustauschen treffen und die weitere Vorgehensweise besprechen. Ebenso sollen die zukünftigen Pflegekonferenzen in diesem Rahmen vorbereitet werden.

Die Pflegeeinrichtungen erklärten sich zudem bereit die Bildung von Heimbeiräten entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.

In diesem Rahmen wird durch den Seniorenbeirat weiterhin angestrebt, einen „Arbeitskreis Pflege“ in der Stadt Suhl, dem alle Pflegeeinrichtungen und –dienste angehören sollen, ins Leben zu rufen.

Auch die Seniorenvertretung steht in ständiger Verbindung mit den Leitungen der Pflegeheime, um bei der Neubildung und Qualifizierung von Heimbeiräten Unterstützung zu gewähren. Ebenso stellen sich Mitglieder der Seniorenvertretung als Mitglieder der Heimbeiräte zur Verfügung.

4.2. Gesundheitliche Betreuung und Versorgung

Für die Bevölkerungsgruppe der älteren Bürger gibt es keine gesonderte statistische Erfassung im Bereich des Gesundheitswesens. Deshalb wird hier die allgemeine Versorgungssituation in der gesundheitlichen Betreuung dargestellt.

Die folgenden Angaben wurden den jährlichen Berichten des Gesundheitsamtes der Stadt Suhl entnommen und widerspiegeln die Versorgungssituation im medizinischen Bereich in der Stadt Suhl.

1. Niedergelassene Ärzte und Apotheker in der Stadt Suhl und Versorgungsgrad in % (Versorgungsgrad bezogen auf das Gebiet der Stadt Suhl und des LK Schmalk.-Mein.)

Fachrichtung	2000	Versorg.- grad in %	2001	Versorg.- grad in %	2002	Versorg.- grad in %	2003	Versorg.- grad in %
Allgemeinmediziner	29	110,3	29	107,2	27	108,2	27	111,6
Augenärzte	4	141,9	4	143,4	4	145,7	5	148,1
Chirurgen	4	276,5	4	256,2	4	260,3	4	264,6
Frauenärzte	9	129,7	9	131,1	9	133,2	9	135,4
HNO-Ärzte	3	193,6	3	195,7	3	198,8	3	202,1
Hautärzte	3	165,3	3	167,0	3	169,7	3	172,6
Internisten	14	131,5	14	193,2	16	196,3	16	237,0
Kinderärzte	6	158,6	6	160,3	6	152,0	5	154,6
Neurologen	1	109,6	1	94,9	1	96,5	1	114,4
Orthopäden	3	73,4	3	74,2	2	64,6	3	76,6
Radiologen/ Nuklearmediziner	4	125,3	4	126,6	4	128,6	4	130,8
Urologen	2	133,2	2	134,6	2	136,8	2	139,1
Mikrobiologen	1	k.A.	1	k.A.	1	k.A.	1	k.A.
Anästhesisten	1	165,3	1	167,1	1	169,8	1	172,6
Psychotherapeuten	6	106,7	6	113,2	6	115,1	6	117,0
Zahnärzte (einschl. Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgen)	43	k.A.	43	k.A.	43	k.A.	43	k.A.
Kieferorthopäden	2	k.A.	2	k.A.	2	k.A.	2	k.A.
Ärzte gesamt	135	k.A.	135	k.A.	134	k.A.	133	k.A.
Apotheker	13	k.A.	13	k.A.	13	k.A.	12	k.A.
Heilpraktiker	7	k.A.	7	k.A.	6	k.A.	6	k.A.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ist die ärztliche Grundversorgung im Gebiet Suhl-Schmalkalden-Meinungen derzeit noch zufriedenstellend. Auf Grund der demografischen Entwicklung auch bei den Ärzten werden jedoch in den kommenden vier bis fünf Jahren deutliche Rückgänge auf allen Gebieten der ärztlichen Versorgung zu verzeichnen sein.

So sind die Hausärzte im Gebiet um Suhl im Durchschnitt über 55 Jahre alt, die Orthopäden mehr als 52 und die Chirurgen mindestens über 50 Jahre. Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass der medizinische Nachwuchs nicht mehr so wie früher in die Region drängt, das heißt, die Abwanderungswelle hat auch die zukünftige Ärzteschaft schon längst erfasst. Das hat etwas zu tun mit den geringeren Verdienstmöglichkeiten im Osten Deutschlands, jedoch nicht zuletzt auch mit der Attraktivität und den Perspektiven der Stadt Suhl und der Region. Versäumnisse in dieser Hinsicht, ob auf Länder- oder auf kommunaler Ebene, werden sich auch hier auswirken.

Weiterhin berücksichtigen die Indikatoren für den Versorgungsgrad lediglich die Bevölkerungszahlen, nicht aber die Bevölkerungsstruktur. So ändert sich mit der älter werdenden Bevölkerung auch der Bedarf in der medizinischen Versorgung, so dass die rein statistischen Angaben über die tatsächliche Situation hinwegtäuschen.

In der Sitzung des Sozialhilfeausschusses im Januar 2004 berichteten Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringens über die teilweise jetzt schon beunruhigende Situation in der medizinischen Versorgung, wiesen allerdings auch darauf hin, dass in dieser Hinsicht auch kommunalpolitische Einflussnahme möglich sei.

Diese kann u.a. bestehen in der Schaffung bzw. Gewährleistung sogenannter weicher Standortfaktoren für die Ansiedlung von niedergelassenen Ärzten bestehen, z.B.

- die Bereitstellung günstiger räumlicher Bedingungen (Gesundheitszentren)
- die Gestaltung der Standortfaktoren Bildung, Kultur, Freizeit
- die Einflussnahme auf die Gewährung günstiger Finanzierungsmöglichkeiten für Niederlassungen (Praxen)
- Werbung für den Standort Suhl.

Behandlung älterer Patienten – Übergabe pflegebedürftiger Patienten an ambulante und staatliche Pflegeeinrichtungen (Nachversorgung, Vermeidung von Pflegemängeln)

Für den Übergang von pflegebedürftigen Patienten vom Klinikum in ambulante bzw. stationäre Pflegeeinrichtungen bzw. die Nachversorgung der Patienten ist der Sozialdienst des Klinikums zuständig. Dieser Sozialdienst ist ein Angebot, das heißt, es wird, wenn von den Angehörigen oder Betroffenen gewünscht, Hilfestellung zur Organisation der Betreuung nach der Krankenhausbehandlung gegeben oder selbst organisiert. In vielen Fällen regeln Angehörige jedoch den Übergang selbst.

Zum Verfahren des Übergangs bzw. der Übergabe

Bei bereits bestehender Pflegebedürftigkeit ist der Übergang problemlos, das heißt der Pflegebedürftige kommt wieder in die Betreuung seiner bisherigen Pflegeeinrichtung.

Bei neu entstehender Pflegebedürftigkeit stellt der Sozialdienst bei der Pflegekasse einen Eilantrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Damit ist die übernehmende Pflegeeinrichtung bis zur endgültigen Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK finanziell abgesichert.

Der Sozialdienst bzw. die Angehörigen beantragen dann je nach Pflegebedürftigkeit und familiärer Situation die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung oder bestellen einen ambulanten Pflegedienst.

Die Problematik in der Stadt Suhl besteht allerdings darin, dass die stationäre Betreuung, seien es Dauer- oder Kurzzeitpflege, in den meisten Fällen nicht abgesichert werden kann, da die Platzkapazitäten bei weitem nicht ausreichen. So gibt es im Johannispark eine Warteliste mit ca. 70 Anträgen, die Wartezeit beträgt bis zu 2 Jahre. Durchschnittlich 1-2 Anfragen täglich werden aus dem Klinikum oder in diesem Zusammenhang von Angehörigen gestellt.

In der Kurzzeitpflege ist die Situation ähnlich.

Es kann allerdings festgestellt werden, dass sich die Pflegeeinrichtungen selbst bemühen, andere Pflegemöglichkeiten auch außerhalb von Suhl zu vermitteln und es gibt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Mehrzahl der Pflegeeinrichtungen in der Stadt.

Handlungsbedarf besteht also nicht so sehr für die Phase des Übergangs vom Klinikum in eine Pflegeeinrichtung an sich, sondern darin, dass auf Grund der unzureichenden Platzkapazitäten in der stationären Pflege ein Übergang überhaupt erst ermöglicht wird.

Ein weiteres Problem wird von den Pflegeeinrichtungen darin gesehen, dass im Rahmen der Krankenhaus-Nachbehandlung die Ärzte zumeist auf stationäre Betreuung orientieren, dies aber nicht in jedem Fall notwendig ist (z.B. Dialysebehandlung u.ä.). Hier scheint ein engeres Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen und Klinikum und auch ein Umdenken bzw. ein besseres „Hineindenken“ von Ärzten in den Pflegeprozess (z.B. durch Weiterbildung) notwendig.

4.5. Barrierefreiheit

Der Begriff der „Barrierefreiheit“ wird an zentraler Stelle im Behindertengleichstellungsgesetz (siehe Abschnitt 3, Nr. 2) definiert.

Barrierefrei sind alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche, z.B. Bauten, Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikationseinrichtungen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Mit dieser Definition wird deutlich, dass nicht nur physische Barrieren gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken einschließlich der Gestaltung von Internetauftritten erfasst werden.

Barrierefreiheit bzw. Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit kommt immer auch älteren Menschen zugute, da diese häufiger als jüngere Bevölkerungsgruppen von Behinderungen jeglicher Art betroffen sind.

Deshalb wird hier der Abschnitt **Barrierefreiheit** aus dem Behindertenplan mit übernommen

Auf der Grundlage seines Beschlusses Nr. 986/100/98 vom 24.06.1998 beschloss der Stadtrat der kreisfreien Stadt Suhl im Mai 2003 auf Initiative des Behindertenbeirates das „Zielkonzept auf dem Weg zur barrierefreien Stadt Suhl“.

Im Sinne der Erklärung von Barcelona, die anlässlich des Europäischen Kongresses „Die Stadt und die Behinderten“ am 23. und 24. März 1995 verabschiedet wurde, soll das Zielkonzept dazu beitragen, das Recht behinderter Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auch in der Stadt Suhl weiter zu verwirklichen.

Das Konzept hat folgenden Wortlaut:

Zielkonzept auf dem Weg zur barrierefreien Stadt Suhl

I. Grundsätze

1. Der Beschluss hat zum Ziel, Barrierefreiheit in allen gestalteten Lebensbereichen herzustellen und behinderten und älteren Menschen einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Bereiche des täglichen Lebens zu gewährleisten. Er soll ermöglichen, dass Lebensbereiche wie bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen auch von Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe genutzt werden können.
2. Grundlagen der Konzeption sind der Beschluss des Stadtrates Nr. 986/100/98 vom 24.06.1998 zum barrierefreien Bauen in der Stadt Suhl, das Bundesgleichstellungsgesetz vom 01.05.2002 und weitere sich daraus ableitende Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

II. Maßnahmen – Barrierefreies Bauen

Die Stadt Suhl verpflichtet sich, zunächst in folgenden Bereichen auf die Gleichstellung insbesondere behinderter und älterer Menschen hinzuwirken. Zur konkreten Umsetzung der folgenden Maßnahmen werden jährlich entsprechend der Dringlichkeit, den baulichen Bedingungen und den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Suhl **Prioritätenlisten** erarbeitet.

1. Für das Alte Rathaus (Marktplatz 1) wird eine Planung vorgelegt, wie dieses barrierefrei zugänglich gemacht und genutzt werden kann.
2. Die Wege für Mobilitätsbehinderte und Sehbehinderte werden in allen zur Verwaltung gehörenden Gebäuden deutlich ausgeschildert. Es wird dazu eine kontrastreiche und tastbare Ausstattung und Ausschilderung für Sehbehinderte erfolgen.
3. Bei neuen und im Rahmen von Straßenbauarbeiten umzubauenden Bürgersteigen werden in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen die Bordsteine so abgesenkt, dass sie von Menschen mit verschiedenen Behinderungen barrierefrei und gefahrlos genutzt werden können. Weiterhin ist eine Prioritätenliste zu erarbeiten, nach der der Umbau noch bestehender, noch nicht abgesenkter Bordsteine realisiert wird. Die durchgängige Befahr- und Erreichbarkeit hat dabei oberste Priorität.
4. Öffentlich genutzte Treppen und Stufen sind mit Farbmarkierungen zu versehen, die bei Bedarf ständig zu erneuern sind.
5. Die Errichtung von ampelgeregelten Fußgängerüberwegen an bestimmten, stark befahrenen und überquerenden Straßen ist ständig fortzuführen.
6. Sämtliche neu zu installierenden Lichtsignalanlagen werden mit akustischen Signalgebern für Blinde ausgestattet, die sowohl den Standort der Ampel als auch die Grünphase anzeigen. Bei bestehenden Lichtsignalanlagen ist eine Umrüstung auf der Grundlage einer Prioritätenliste durchzuführen.
7. Für den privaten ruhenden Verkehr sind im unmittelbaren Wohnbereich und im Zentrums- sowie im Naherholungsbereich ausreichende Parkmöglichkeiten für behinderte Bürger der Stadt Suhl und ihre behinderten Gäste vorzuhalten.
8. Zur Nutzung der bestehenden Parkhäuser durch behinderte und ältere Menschen werden mit den Eigentümern Lösungswege diskutiert und realisiert, die eine uneingeschränkte Begeh- und Befahrbarkeit ermöglichen.
9. Alle mit öffentlichen Mitteln der Stadt geförderten Bauvorhaben sind barrierefrei nach den entsprechenden Regelungen im Bundes- und Landesrecht sowie nach den einschlägigen DIN-Normen zu realisieren. Bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sind diese Normen ebenfalls zugrunde zu legen.

10. Bei der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts und der Rahmen- bzw. Bebauungspläne für die Wohngebiete und Ortsteile der Stadt Suhl ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Behindertentoiletten zu berücksichtigen.
11. Bei der Sanierung und beim Umbau von Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie von Jugendtreffs ist besonderes auch auf die Möglichkeit der ungehinderten Nutzung dieser Einrichtungen durch behinderte Menschen zu achten.
12. Die Belange und Wünsche behinderter und älterer Menschen sind ebenso im Rahmen der Naherholung und der touristischen Entwicklung der Stadt Suhl zu beachten und in die Beratung entsprechender Vorhaben mit einzubeziehen. Wanderwege und deren Zugänge z.B. über Waldparkplätze sind entsprechend zu gestalten. Behindertenfreundliche Wanderwege sind auszuschildern und in entsprechendem Informationsmaterial zu kennzeichnen.
13. Bei privaten Bauvorhaben wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit öffentlich zugängliche Flächen oder Räume genutzt oder errichtet werden, auf die Einhaltung einer barrierefreien Gestaltung hingewiesen.
14. Falls die normgerechte Umsetzung der oben angeführten Regelungen und Maßnahmen nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar sein sollte, erfolgt eine ausführliche Begründung der Ablehnung durch das zuständige Fachamt im Behindertenbeirat.
15. Im Rahmen der Umsetzung des Bundesgleichstellungsgesetzes, hier die Barrierefreiheit von Wahllokalen, wird auch sichergestellt, dass ab der nächsten Wahl blinden Menschen durch die Bereitstellung entsprechender Hilfsmittel und Hilfskräfte eine gleichberechtigte und geheime Wahl möglich ist.

III. Maßnahmen - Öffentlicher Personennahverkehr

1. An sämtlichen ÖPNV-Haltestellen sollen die Aufstellflächen für die Fahrgäste barrierefrei gestaltet sein, so dass ein stufenloses Einsteigen möglich ist. Hierzu werden schrittweise auf der Grundlage einer Prioritätenliste Umbauarbeiten an den Haltestellen vorgenommen und die Informationen für die Fahrgäste entsprechend gestaltet.
2. Es werden bei Bedarf nur noch Fahrzeuge für den ÖPNV angeschafft, die barrierefrei zugänglich und für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Dies beinhaltet u.a. einen stufenlosen Einstieg, akustische Ansagen, gut lesbare Haltestellenanzeigen und eine kontrastreiche Gestaltung.
3. Die Schulung der Fahrerinnen und Fahrer hinsichtlich des Umgangs mit behinderten Fahrgästen wird in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen verbessert und intensiviert.
4. Im Fahrgastbeirat ist den Wünschen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ebenfalls in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

IV. Maßnahmen - Kommunikation

1. In der Stadtverwaltung werden die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Verwaltungsverfahren, die die Angelegenheiten von Hörbehinderten und Gehörlosen betreffen, in Gebärdensprache realisiert werden können.
2. Für Sehbehinderte und blinde Menschen werden auf Wunsch Bescheide und ähnliche Dokumente in Braille-Schrift oder auf Tonträger übergeben.
3. Für die Beratungen des Behindertenbeirates der Stadt Suhl wird ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Suhl.

Für das Jahr 2004 steht nunmehr die Aufgabe, unter Beteiligung aller Betroffenen und aller Handlungsträger eine abgestimmte Prioritätenliste für die Umsetzung des Konzepts zu erarbeiten.

Schwerpunkte sollten dabei u.a. sein:

- die entsprechende Ausschilderung in öffentlichen Gebäuden für sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen
- die weitere Absenkung von Bordsteinen in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen
- die Erneuerung von Farbmarkierungen an öffentlichen Treppen und Stufen
- die weitere Schaffung von ausreichenden Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere an stärker frequentierten öffentlichen Einrichtungen und Plätzen
- behindertengerechte Gestaltung und Ausschilderung von Naherholungseinrichtungen und Wanderwegen.

Einige Maßnahmen wurden bereits realisiert bzw. werden in 2004 in Angriff genommen, so u.a.:

- die behindertengerechte Sanierung der Regelschule „P. Greifzu“ und der Grundschule Suhl-Nord,
- die Kennzeichnung von Haltestellen und Niederflurbussen im Fahrplan der SNG
- die Vorstellung des Neubaus der Stadtbibliothek im Behindertenbeirat
- die Schaffung von Voraussetzungen, dass Hörbehinderte ihr Verwaltungsverfahren in Gebärdensprache realisieren können und die Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers für die Beratungen des Behindertenbeirates
- die Nachrüstung bestehender Lichtsignalanlagen mit Signaltongebnern (z.B. Kreuzungen Neues Rathaus und Schleusinger Straße/August-Bebel-Straße)
- die barrierefreie Zugänglichkeit von Wahllokalen zu den in 2004 anstehenden Wahlen.

Barrierefreies Bauen

Für das barrierefreie Bauen sind bislang die vom Deutschen Institut für Normung e.V. herausgegebenen **technischen Richtlinien DIN 18 024 und 18 025** maßgebend.

Eine DIN-Norm ist eine reine Empfehlung technischer Art. Sie ist aus sich heraus noch nicht rechtsverbindlich und hat keinerlei Gesetzescharakter. Ihre Beachtung ist daher nicht automatisch vorgegeben.

Wird jedoch eine DIN-Norm (oder Teile davon) bauaufsichtlich eingeführt (z.B. Verweisung in der VOB), erlangt sie den Rang einer Rechtsnorm und ist auf jeden Fall einzuhalten. Durch eine bauaufsichtliche Einführung einer DIN-Norm wird diese zu einer anerkannten Regel der Technik.

Die DIN 18 024 und 18 025 untergliedern sich in:

- DIN 18 024 Teil 1: rollstuhlgerecht (inklusive barrierefrei) für den öffentlichen Bereich, Straße, Wege etc.
- DIN 18 024 Teil 2: rollstuhlgerecht (inklusive barrierefrei) für den öffentlichen Bereich, Gebäude (inkl. Sanitäranlagen), etc.
- DIN 18 025 Teil 1: rollstuhlgerecht für den privaten Wohnungsbereich
- DIN 18 025 Teil 2: barrierefrei für den privaten Wohnungsbereich.

Hauptanforderungen an „Barrierefreie Wohnungen“ nach DIN 18025, Teil 2

A	Vermeidung von Stufen und Schwellen	
I.	Keine Türschwelle: minimale Höhe der Balkenschwelle	max. 2 cm
II.	Bodengleiche Dusche	
III.	Stufenloser Hauseingang und stufenloser Zugang zu mindestens einer Wohnebene sowie Nachrüstbarkeit eines Aufzuges	
B	Ausreichende Bewegungsflächen	
IV.	Standard-Bewegungsflächen in der Wohnung (z. B. vor Einrichtungen in Küche und Bad sowie vor dem Bett und zwischen Wänden)	mind. 1,20 x 1,20 m
V.	Mindest-Bewegungsflächen in der Wohnung (z. B. vor Möbeln oder neben dem WC)	mind. 90 cm
VI.	Standard-Bewegungsflächen außerhalb der Wohnung (z. B. vor Aufzügen und Treppen auf Balkonen und zwischen Wänden)	mind. 1,50 x 1,50 m
VII.	Ausreichende Türbreiten – innerhalb der Wohnung – außerhalb der Wohnung (z. B. Wohnungs-/Hauseingangs-/Aufzugstüren)	mind. 80 cm mind. 90 cm
VIII.	Aufzugsmaße	mind. 1,10 x 1,40 m
C	Höhenbegrenzung von Elementen	
IX.	Bedienelemente (z. B. Lichtschalter und Türgriffe)	85 cm
X.	Balkonbrüstungen (nichttransparenter Teil)	max. 60 cm

Staugroep Experimenten Volksbuisvesting/Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.), 1997: Wohnen ohne Barrieren – Hintergrundinformationen und Fakten, Köln/Rotterdam 1997, S. 13

Diese mittlerweile über einen Zeitraum von zehn Jahren bewährten DIN-Normen sollen nun vom Normenausschuss NABau „Barrierefreies Bauen“ in einer neuen DIN 18 030 zusammengefasst werden. Dabei geht es für den Normenausschuss um folgende Aufgaben:

- themengenaue Zusammenfassung der bisherigen DIN 18 024 und 18 025
- Berücksichtigung von ergänzenden Anforderungsprofilen, wie für Sehbehinderte und Blinde
- Einarbeitung von Erfahrungswerten aus der bisherigen Praxis
- Berücksichtigung von Forderungen aus dem Bundesgleichstellungsgesetz
- Ausarbeitung der neuen DIN 18 030 für eine bauaufsichtliche Einführung und für die Verwendung als Prüfungsgrundlage in anderen Normen, Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen.

Das Wort „barrierefrei“ hat sich inzwischen als allgemeiner übergeordneter Begriff durchgesetzt. So wurde „Barrierefreiheit“ im Bundesgleichstellungsgesetz als definierter Oberbegriff bzw. Anforderungsprofil verankert. Damit steht dieser Begriff nicht mehr zur Definition der Anforderungen aus der DIN 18 0025 Teil 2 (barrierefrei) zur Verfügung.

Im Entwurf der neuen DIN 18 030 werden nunmehr die Begriffe „barrierefrei, Kategorie 1“ für barrierefrei nach DIN 18 025 Teil 2 und „barrierefrei, Kategorie 2“ für rollstuhlgerecht bzw. die umfassende Forderung nach DIN 18 024 und DIN 18 025 Teil 1 eingeführt. Damit wird auch eine anwendbare Unterscheidung von zwei Wohntypen erreicht.

Mit der zukünftigen DIN 18 030 besteht für den Wirtschaftsraum Deutschland die Chance, ein technisches Regelwerk zu bekommen, das eine Anwendungsgrundlage für „Barrierefreiheit für alle“ im übergreifenden Sinne eröffnet. Architekten, Planer, Bauherren, Hersteller und Anwender sind aufgefordert, die Umsetzung zu betreiben und an einem universell nutzbar gestalteten Lebensraum mitzuwirken. Die Bemühungen werden mit Wirtschaftswachstum, neuen Marktchancen und Aufgabengebieten und vor allem mit einer breiten Akzeptanz und Zufriedenheit der Betroffenen und Verbraucher belohnt werden.

(Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen zum „barrierefreien Bauen“ basieren auf einem Beitrag von Dipl.-Ing. Ferdinand Huber, Regierungssachverständiger Bayerns, Gutachter, Fachautor und Herausgeber von Planungsgrundlagen zum Barrierefreien Bauen, veröffentlicht unter www.abbev.de/nachri_1/rund0503.htm).

5.4. Beratung und Betreuung für ältere Bürger

Angebote und Leistungen der Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege

In der Stadt Suhl ist ein flächendeckendes Netz an Beratungs- und Betreuungsangeboten für ältere Bürger vorhanden. Träger dieser Leistungen sind vor allem die Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege so u.a.

- die Volkssolidarität, Regionalverband Suhl e.V.
- das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Suhl e.V.
- das Diakonische Werk im Kirchenkreis „Henneberger Land“ e.V.
- die evangelische und die katholische Kirche
- der Sozialverband VdK Hessen/Thüringen, Kreisgeschäftsstelle Suhl

Neben den bereits aufgeführten Seniorenbegegnungsstätten (siehe Abschnitt „Seniorenbegegnungsstätten“) bieten auch die in Suhl ansässigen Altenpflegeheime Treffpunktmöglichkeiten für ältere Bürger.

Weiterhin finden Senioren auch in den Einrichtungen

- Jugendclub „Känguruh“ (Volkssolidarität)
- Jugend- und Vereinshaus „Nordlicht“ in Suhl Nord (Stadtverwaltung) sowie
- Familienzentrum „Die Insel“ in Suhl-Nord (evangelische Kirche)

Möglichkeiten der Begegnung und der Freizeitgestaltung.

In den Ortsteilen der Stadt Suhl sind ebenso zahlreiche Treffpunktmöglichkeiten gegeben:

- Alter Friedberg, Siedlerheim
- Goldlauter, Gaststätte/Vereinshaus
- Suhl-Neundorf, „Waisenhaus“
- Heinrichs, Neue Grundschule
- Albrechts, Gaststätte „Zum Hirsch“/Kirchengemeinderaum
- Mäbendorf, Kantine des IHK-Gebäudes
- Dietzhausen, Bürgerhaus, Tagespflegestätte der Volkssolidarität
- Wichtshausen, Bürgerhaus
- Vesser, Vereinshaus.

Die oben genannten Vereine und Verbände bieten im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit gleichfalls differenzierte Beratungs- und Betreuungsleistungen, so u.a. Hausbesuchsdienste, Essen auf Rädern, Sport- und Freizeitangebote.

Beratungs- und Betreuungsangebote öffentlicher Träger

Im Mittelpunkt der Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung in der Stadt Suhl steht die **Seniorenbetreuung im Sozialen Zentrum** der Stadt Suhl mit folgendem Leistungsangebot:

- Ø Ansprechpartner für individuelle Belange von Senioren und Unterstützung bei Konfliktbewältigung
- Ø Beratung und Unterstützung bestehender Seniorengruppen
- Ø Vermittlung von sozialen Kontakten
- Ø Zusammenarbeit mit den älteren Bürgern der Ortsteile und Einbeziehung in das kulturelle Leben der Stadt
- Ø Auskunft über das vorhandene Betreuungssystem der Stadt und Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen
- Ø Zusammenarbeit mit der Seniorenvertretung und dem Seniorenbeirat
- Ø Information über Seniorenveranstaltungen – Herausgabe des Seniorenkalenders (Veranstaltungskalender)
- Ø Organisation und Durchführung von Seniorenveranstaltungen
- Ø Zusammenarbeit mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Vereinen und Verbänden und Vermittlung des Erfahrungsaustausches zwischen den Vereinen und Verbänden.

Weiter bieten die in Suhl ansässigen Kranken- und Pflegekassen sowie die Rentenversicherungsträger umfassende Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen.

Seniorenbeirat und Seniorenvertretung

Seniorenbeirat und Seniorenvertretung sind als berufene und gewählte Interessenvertretungen Angebote für die älteren Bürger der Stadt, ihre Interessen im Rahmen der kommunalen Politik wahrnehmen zu lassen.

Der **Seniorenbeirat** berät entsprechend seiner Satzung den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, insbesondere bei

- Ø der Planung und Schaffung von Einrichtungen,
- Ø der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren in Verbindung mit den Beiräten bzw. Ausschüssen des Stadtrates,
- Ø der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit
- Ø der Erstellung und Fortschreibung des Seniorenplanes sowie
- Ø in Fragen der gesellschaftlichen Integration älterer Mitbürger und des Zusammenlebens der Generationen.

Unter der Leitung seines Vorsitzenden, Herrn Rudolf Eberl, unternimmt der Seniorenbeirat vielfältige Aktivitäten, um diesem „Auftrag“ gerecht zu werden. Im Jahre 2003 standen zahlreiche Themen auf dem Arbeitsplan so u.a.:

- der Erhalt der Seniorenbegegnungsstätten
- die weitere Vernetzung der Seniorenarbeit und –betreuung mit allen Mitgliedsorganisationen auf dem Gebiet der offenen Altenhilfe
- altersgerechtes und betreutes Wohnen
- die Sicherung einer ausreichenden Versorgung in der stationären und ambulanten Pflege.

Zu letzterem Schwerpunkt initiierte der Seniorenbeirat im November 2002 in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die 1. kommunale Pflegekonferenz für die Stadt Suhl, die erste derartige Veranstaltung im Freistaat Thüringen (siehe auch Abschnitt „ambulante und stationäre Pflege“).

Wichtiger Bestandteil der Sitzungen des Seniorenbeirates ist mittlerweile der Besuch sozialer Einrichtungen in der Stadt geworden, um sich vor Ort über bestehende Probleme und anstehende Aufgaben zu informieren.

Eine enge Zusammenarbeit gibt es nunmehr auch mit der Seniorenvertretung und dem Behindertenbeirat im Sinne der Vernetzung der Arbeit für ältere Menschen. So fand im Februar 2004 eine gemeinsame Sitzung aller Vertretungen zur Abstimmung der zukünftigen Arbeit statt.

Im März 2004 führte der Seniorenbeirat in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung ein Seniorenforum zu aktuellen Fragen der Sozialpolitik durch.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Seniorenbeirates im Jahre 2004 sind u.a.:

- Veranstaltung „Dialog der Generationen“ im April 2004
- Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Altersdiskriminierung und Altersarmut“ im Mai 2004
- Informationsveranstaltungen zur Pflege und zu altersspezifischen Erkrankungen.

Die **Seniorenvertretung** der Stadt Suhl unter der Leitung von Herrn Helmut Gerlach, der gleichzeitig Vorsitzender der Landesseniorenvertretung ist, wurde vor 12 Jahren als selbständige, von Parteien und Verbänden unabhängige Interessenvertretung älterer Bürger gegründet. Sie hat in diesem Zeitraum auf vielfältige Art auf die Lebensbedingungen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Einfluss genommen und durch konstruktive Zusammenarbeit mit Stadtrat und Verwaltung Lösungswege auf diesem Gebiet aufgezeigt.

Sie setzt sich für die Teilhabe der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben ein und vertritt deren Interessen im Hinblick auf soziale Sicherheit, Gesundheitsfürsorge und altersgerechtes Wohnen.

Die Mitglieder der Seniorenvertretung nehmen Einfluss auf die Lebensbedingungen älterer Bürger insbesondere über ihre Mitarbeit in den Arbeitsgruppen

- Sicherheit im Straßenverkehr für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen
- Wohnen in jedem Alter
- Pflege.

Die Seniorenvertretung bemüht sich auch um die Behandlung und Klärung von Fragen, die auf Landesebene einer Lösung bedürfen, so z.B. die finanzielle Förderung der offenen Altenarbeit durch den Freistaat (siehe Abschnitt „Seniorenbegegnungsstätten“).

Diese Tätigkeit wird auch in Zukunft in enger Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat fortgesetzt. Mit diesen beiden Einrichtungen verfügen die Bürger der Stadt Suhl über bedeutsame Interessenvertreter, Wegbegleiter und Ansprechpartner auf allen sie betreffenden Gebieten.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, sich jederzeit vertrauensvoll an die Mitglieder der beiden Interessenvertretungen zu wenden.

Sprechstunden der Seniorenvertretung finden wöchentlich in der Geschäftsstelle, Kirchgasse 7, jeweils dienstags von 10.00 – 12.00 Uhr statt.

Der Seniorenbeirat ist ständig erreichbar über das Soziale Zentrum, Auenstraße 32.

Ehrenamtliches Engagement in der Seniorenbetreuung in der Stadt Suhl

Der Seniorenbeirat sieht es als eine der wichtigsten Aufgaben für die zukünftige Arbeit an, „**Leitbilder für solidarisches Handeln**“ in Suhl zu entwickeln.

Im Mittelpunkt wird dabei ohne Zweifel das **ehrenamtliche Engagement** stehen.

Das Ehrenamt hat in der Stadt Suhl bereits in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine herausragende Bedeutung, das auch entsprechend gewürdigt wird. Dies gilt für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen besonders im Sport- und Freizeitbereich ebenso wie für die Betreuung älterer Menschen. Ohne die ehrenamtliche Tätigkeit vieler Bürger wären viele Leistungsangebote in diesen Bereichen nicht möglich.

Im Seniorenkalender 2004 ruft der Vorsitzende des Seniorenbeirates alle interessierten Bürger auf, „ihre Ideen eines ehrenamtlichen Engagements für Alte und sozial Schwache einzubringen. Dabei kommen u.a. folgende Tätigkeitsinhalte in Betracht:

- Ø soziale und kommunikative Betreuung wie regelmäßige Besuche, Vorlesungen, gemeinsame Spiele,
- Ø Begleitung zu Veranstaltungen und Ausflügen
- Ø Hilfe beim Schriftverkehr
- Ø Begleitung zum Arzt
- Ø Begleitung bei Spaziergängen, Ausfahrten mit dem Rollstuhl
- Ø Hilfe und Unterstützung bei Behördengängen
- Ø Kleine Haushaltshilfen wie etwa Besorgungen oder handwerkliche Hilfen.

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurde durch den Freistaat Thüringen und den Paritätischen Wohlfahrtsverband im Jahre 2001 die **Freiwilligenagentur Suhl** aufgebaut. Träger der Einrichtung ist der Regionalverband Suhl der Volkssolidarität. Hauptaufgabe der Agentur ist „eine Informations-, Beratungs- und Kontaktstelle zur Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements in der Region Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen“.

Die Freiwilligenagentur führte bisher (bis November 2003) insgesamt für 386 Bürger Beratungen zu Fragen des ehrenamtlichen Engagements durch, davon waren 256 weiblich und 130 männlich.

164 Personen wurden in eine ehrenamtliche Tätigkeit vermittelt.

Von der Gesamtzahl der Ratsuchenden waren 167 im Vorruhestand bzw. Rentner (43,3 %), 25 Personen standen in einem Arbeitsverhältnis und 176 waren arbeitslos (45,6 %).

Die Stadt Suhl fördert das ehrenamtliche Engagement vieler Suhler Bürger seit einigen Jahren durch die Vergabe des „Ehrenamtspasses“ und die Durchführung einer Dankesveranstaltung für alle ehrenamtlich Tätigen.

Weiterhin hat die Stadt Suhl in den vergangenen drei Jahren im Rahmen einer Landesrichtlinie zur „Aktion Ehrenamt 50 plus“ sowie im Rahmen der städtischen Richtlinie zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit Fördermittel an Einzelpersonen für deren ehrenamtliche Tätigkeit in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen ausgereicht. Auf den Bereich Soziales entfielen dabei mehr als 60 % der finanziellen Mittel, wobei das Ehrenamt in der Seniorenarbeit hierbei den Hauptanteil hatte.

Mit Beginn des Jahres 2004 wurde die Förderung des Ehrenamts des Freistaates in die neugeschaffene „Thüringer Ehrenamtsstiftung“ überführt, wobei der Umfang der zur Verfügung gestellten Mittel leicht gesunken ist.

Finanzielle Förderung der Altenarbeit

Neben der oben dargestellten Förderung des Ehrenamts in der Seniorenarbeit gewährt die Stadt Suhl jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen an Vereine und Verbände der Wohlfahrtspflege sowie an die Ortsteile für deren Aktivitäten im Rahmen der Betreuung älterer Bürger.

Förderung der Seniorenarbeit durch die Stadt Suhl

(Angaben in €)

Jahr	Gesamt	dav. Senioren- begegnungsstätten	dav. Ortsteile
1998	26.587	12.475	844
1999	22.497	6.033	844
2000	24.516	5.471	844
2001	21.063	6.033	844
2002	18.520	6.033	860
2003	18.590	7.005	860

Für das Jahr 2004 ist eine finanzielle Förderung im etwa gleichen Umfang vorgesehen.

Weiterhin gewährt der Freistaat Thüringen nach der „Richtlinie für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen“ vom 28.12.1992 Zuwendungen zu den Sachkosten von Seniorenbegegnungsstätten. Inwieweit die Träger der Seniorenbegegnungsstätten in Suhl und in welchem Umfang davon bisher Gebrauch gemacht haben, ist im Detail nicht bekannt. Während einer Beratung im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit im Frühjahr 2003 wurde jedoch mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2003 seitens der Suhler Träger keine Anträge vorlagen.

Förderung von Seniorenbegegnungsstätten

(Angaben in €)

Jahr	Volkssolidarität	DRK	AWO	Gesamt
1998	8.395	3.579	511	12.475
1999	4.090	1.687	256	6.033
2000	4.090	1.125	256	5.471
2001	4.090	1.687	256	6.033
2002	4.090	1.687	256	6.033
2003	4.500	1.800	705	7.005
Gesamt	29.245	11.565	2.240	43.050

6. Maßnahmen

Ausgehend von den im vorliegenden Seniorenplan dargestellten Analysen und Problembeschreibungen für die Stadt Suhl werden zur weiteren Gestaltung einer auf Integration und Mitwirkung gerichteten kommunalen Seniorenpolitik u.a. folgende Maßnahmen als notwendig erachtet:

- Ø Erarbeitung eines „Leitbildes für solidarisches Handeln“ mit den Schwerpunkten „ehrenamtliches Engagement“ und „Dialog der Generationen“
- Ø Entwicklung eines Konzepts zur Koordinierung und Vernetzung aller Aktivitäten im Bereich der offenen Seniorenarbeit
- Ø Fortführung der mit der 1. Pflegekonferenz begonnenen Veranstaltungen und Aktivitäten zur Sicherung einer ausreichenden Versorgungsstruktur in der ambulanten und stationären Pflege
- Ø Erarbeitung von Maßnahmekonzeptionen zur Gestaltung bedarfsgerechter Angebote für das „Wohnen im Alter“ und für ein ausreichendes Angebot an Seniorenbegegnungsstätten
- Ø Abstimmung aller Maßnahmen und Konzepte mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer engen und kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat
- Ø Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit über die Lage und Probleme der älteren Bürger (u.a. Seniorensseite in der öffentlichen Presse).